

März 1/2009

Information für
Angehörige der
Einsatzorganisation
des Bundesheeres

MILIZ info

VORSTELLUNG DES
MILIZBEAUFTRAGTEN 3

FREIE FAHRT FÜR
MILIZKRÄFTE 11

AUSBILDUNG ZUM
MILIZUNTEROFFIZIER 12

Bundesministerium für
Landesverteidigung und Sport

Ausbildungsabteilung A



www.bmlvs.gv.at



Schutz
& Hilfe

Assistenzeinsatz

Der sicherheitspolizeiliche Assistenzeinsatz des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 lit. b Wehrgesetz 2001 nach der „SCHENGEN-Erweiterung“ (AssE/SchE) begann am 22. Dezember 2007 und wird bis Ende des Jahres 2009 verlängert.

Überblick

Im Zuge der sogenannten SCHENGEN-Erweiterung der EU mit Wirkung vom 21. Dezember 2007 wurden unter anderem unsere Nachbarstaaten Tschechien, Slowakei, Ungarn und Slowenien in den „Schengenraum“ aufgenommen. Die formelle Beschlussfassung über die Aufhebung der Grenzkontrollen erfolgte durch den Rat der EU am 8. November 2007.

Der Ministerrat hat in Form eines gemeinsamen Vortrages die Maßnahmen der Republik Österreich anlässlich der Schengen-Erweiterung beschlossen, darunter auch einen sihpol AssE des Bundesheeres. Das Bundesheer stellt im Rahmen des AssE/SchE insgesamt bis zu tausendfünfhundert Soldaten in bedarfsorientierter Stärke zum Einsatz bereit.

Assistenzzweck

- Unterstützung der Sicherheitsbehörden bei der Bekämpfung grenzüberschreitender Deliktbereiche in den Regionen zur Slowakischen Republik und zur Republik Ungarn durch mobile und stationäre Beobachtungen, insbesondere zur Feststellung sicherheits- und fremdenpolizeilich relevanter Ereignisse bei sofortiger Verständigung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, sowie
- im Falle einer Wiedererrichtung der Grenzkontrolle gemäß Art. 23 Schengener Grenzkodex die Durchführung der Überwachung der „Grünen Grenze“ einschließlich des Einsatzes speziell ausgerüsteter Hubschrauber des Bundesheeres.

Einsatzraum

Der Einsatzraum umfasst die politischen Bezirke Gänserndorf, Bruck/Leitha, Neusiedl, Eisenstadt/

Umgebung, Mattersburg, Oberpullendorf, Oberwart, Güssing, Jennersdorf sowie die Statutarstädte Eisenstadt und Rust.

Einsatzaufgaben

- Unterstützung der Sicherheitsexekutive durch mobile Streifenförmigkeit vorwiegend auf dem niederrangigen Straßennetz und im Ortsgebiet in Trupp- bis Gruppenstärke;
- sicherheitspolizeilich präventive Überwachung von sensiblen Objekten wie zum Beispiel Elektrizitätseinrichtungen, Bahnhöfe, Bahnanlagen, Wasserversorgungseinrichtungen, Treibstoffbevorratungseinrichtungen, Produktions- und Lagerstätten von Buntmetallen, Großbetriebe und Großbaustellen zur Gefahrenabwehr;
- Beobachtung und Aufklärung sicherheitspolizeilich relevanter Ereignisse und Meldung dieser an die Bezirksleitzentralen der Bezirkspolizeikommanden.

Befugnisse der Soldaten

Die Soldaten haben keine Exekutivbefugnisse und dürfen daher keine Maßnahmen zur Identitätsfeststellung fremder Personen ergreifen.

Die verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte und Verpflichtungen zu Notwehr und Nothilfe bleiben unbenommen, ebenso die Befugnisse militärischer Organe im Rahmen des militärischen Eigenschutzes und deren zwangsweise Durchsetzung.

Die Durchführung von gemischten Streifen gemeinsam mit Organen der Bundespolizei und/oder ausländischen Exekutivbeamten und Maßnahmen der sogenannten „Nacheile“ auf fremdes Staatsgebiet im Zuge der Auftrags Erfüllung ist nicht vorgesehen.

Freiwillige gesucht

Für alle Einsatzturnusse werden Freiwillige gesucht, die im Rahmen einer freiwilligen Waffenübung am AssE/SchE teilnehmen.

Grundsätze

- „Milizsoldaten“ werden in einer Verwendung eingesetzt, die ihrer Einsatzfunktion oder dem erreichten Ausbildungsstand adäquat ist. Die tatsächliche Verwendung im AssE/SchE wird vor Einberufung im Einvernehmen mit dem Betroffenen festgelegt.
- Für die Teilnahme am AssE/SchE ist eine vorbereitende Ausbildung in der Dauer von zirka einer Woche erforderlich. Die Einsatzdauer beträgt zirka sechs bis acht Wochen. Eine kürzere Einsatzdauer ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Bei entsprechendem personellen Bedarf – freiwillige Meldung der betreffenden Person und Zustimmung des für die Gestellung von Assistenzeinsatzkräften für den jeweiligen Turnus beauftragten Kommandos vorausgesetzt – ist eine Verlängerung der fWÜ zur Teilnahme am AssE/SchE für einen weiteren unmittelbar folgenden Turnus zulässig.

Information und Meldung

- Wehrpflichtige des Milizstandes erhalten genaue Informationen bezüglich Bedarf und Verwendung sowie über den genauen Zeitraum für die vorbereitende Ausbildung und den tatsächlichen AssE/SchE beim jeweiligen Einsatzverband.
- Die Meldung zur Leistung einer freiwilligen Waffenübung ist beim mobverantwortlichen Kommando einzubringen.
- Auskünfte über den AssE/SchE erteilt auch die zuständige Ergänzungsabteilung des Militärkommandos.

Bezüge

Die genauen Bezüge, die während eines AssE/SchE zustehen, können Sie dem Beitrag über die neuen Bezüge ab 1. Jänner 2009 in dieser Ausgabe der „Miliz Info“ entnehmen.

Zeitraum und vorgesehene Einsatztruppen

Turnus 10

05. Februar 2009 bis 26. März 2009

Verbände:

JgB 23, PiB 3, PzStbB 4, KdoLRÜ, Gd, VR 1

Turnus 11

26. März bis 07. Mai 2009

Verbände:

PzStbB 3, AufkIB 3, JgB 19, PzGrenB 13

Turnus 12

07. Mai bis 18. Juni 2009

Verbände:

JgB 25, PiB 1, Gd, StbB 6, PiB 2

Turnus 13

18. Juni bis 30. Juli 2009

Verbände:

PzStbB 4, PzB 14, PzAB 3, JgB 26, PiB 2

Turnus 14

30. Juli bis 17. Sept. 2009

Verbände:

JgB 26, JgB 17, PzStbB 3, Gd, MilKden W, NÖ, B, OÖ, ST, K, S, T, V

Turnus 15

17. Sept. bis 05. Nov. 2009

Verbände:

PzGrenB 35, PiB 3, JgB 24, PiB 2

Turnus 16

05. Nov. bis 17. Dez. 2009

Verbände:

PiB 1, JgB 18, AR 1, FIAR 3

Turnus 17

17. Dez. bis 31. Dez. 2009

Verbände:

Gd, PzB 33, JgB 12, StbB 6, JgB 23

Anrechnung für die Beförderung

- Ein AssE/SchE ist als Ausbildungsvoraussetzung für die Beförderung zum nächsthöheren Dienstgrad einer Beordneten-Waffenübung (BWÜ) gleichgestellt.
- Diese Anrechnung hat jedoch keine Auswirkung auf die Teilnahmeverpflichtung an den Beordneten-Waffenübungen Ihres Einsatzverbandes gemäß den Durchführungsbestimmungen für Waffenübungen (DBWÜ 2007).

Obstt Harald Hasenmayer, EFÜ

IMPRESSUM

Medieninhaber: Republik Österreich

Herausgeber: Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport

Redaktion: Aldo Primus und Obst Manfred Künl
1090 Wien, Rossauer Lände 1,
Telefon 050201-10 22 626 DW

Grundlegende Richtung:

Die „Miliz Info“ ist eine Zeitschrift zur Aus-, Fort- und Weiterbildung der Angehörigen der Einsatzorganisation des Bundesheeres. Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht aber unbedingt die Meinung des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport oder der Redaktion wieder.

Fotos: Heeresbild- und Filmstelle (HBF)

Satz und Druck: AV+Astoria Druckzentrum GmbH,
1030 Wien, Faradaygasse 6

Erscheint vierteljährlich,
Auflagenhöhe: 35.000 Exemplare



„Die Milizkräfte verdienen gebührende Beachtung“

Im November 2008 wurde Brigadier Heinz Hufler, Kommandant der Heeresunteroffiziersakademie, zum Milizbeauftragten des Herrn Bundesministers für Landesverteidigung und Sport für die Funktionsdauer von fünf Jahren bestellt.

Bgdr Hufler ist im Jahr 1978 ausgemustert und als Mann der Praxis mit dem Milizsystem aufgewachsen. Er durchlief alle Stationen einer Milizlaufbahn, vom Zugskommandanten bis zum Kommandanten eines Milizbataillons.

Er sagt von sich selbst: „Von den Kameraden im Milizstand, aus allen Gesellschaftsschichten und Berufsgruppen, konnte ich viel lernen und sie haben mich zu dem geformt, was ich heute bin.“

Er ist aus persönlicher Erfahrung vom Nutzen der Milizkräfte für das Bundesheer überzeugt. Der Milizbeauftragte bekennt sich zu den Empfehlungen der Bundesheerreformkommission. Er reibt sich nur an Begriffen wie „Professionalisierung der Miliz“ oder „Profimiliz“.

Das sei ein Widerspruch in sich. Entweder ist jemand Berufssoldat und rasch verfügbar oder Milizsoldat, der seine Aufgabe neben seinem Beruf ausübt.

Wichtig ist für Bgdr Hufler, dass die Milizkräfte vor allem gedanklich professionell an ihre Aufgabe herangehen, dass sie von den Berufssoldaten ernst genommen und unterstützt werden. „Menschen, die sich in den Dienst des Staates stellen,

verdienen auch gebührende Beachtung. Hier ist auch im eigenen Bereich viel zu tun“, sagt der Milizbeauftragte.

Verbesserungen

Für Bgdr Hufler sind folgende Verbesserungen vordringlich und er wird diese mit den Verantwortlichen im BMLVS vorantreiben:

- ⇒ Rasche Umsetzung von nachhaltigen Anreizsystemen, die Menschen motivieren, sich freiwillig für eine Milizverwendung zu melden;
- ⇒ Verstärkte Rekrutierung und Werbung;
- ⇒ Höherer Stellenwert für die Informationsoffizierschiene;
- ⇒ Bessere Nutzung der Stellungsstraßen als Informationsplattform für Milizkräfte;
- ⇒ Verfügbarmachung von Gerät, Bekleidung und Rüstung für die Milizsoldaten und Verbände, die die Erfüllung eines Erstauftrages ermöglichen;
- ⇒ Flexiblere Gestaltung der Aus- und Weiterbildung unter Anwendung moderner Lehrmethoden, wie die Fernlehre.

„Eine Milizverwendung darf im Bundesheer keine lästige Nebenaufgabe sein. Bewaffnung, Ausrüstung und Ausstattung der Milizkräfte müssen so sein, dass die Erfüllung eines Erstauftrages möglich ist.“

Vorgaben

Mit dem Wehrrechtsänderungsgesetz 2006 wurde die Funktion des Milizbeauftragten geschaffen.

Der Milizbeauftragte hat insbesondere das Recht, an Planungsvorhaben betreffend Angelegenheiten des Milizsystems mitzuwirken und den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport in diesen Fragen zu beraten.

Ihm obliegen im Besonderen die Beratung des HBM und ChGStb in Milizangelegenheiten sowie die Wahrnehmung der Interessen der Milizkräfte im Rahmen der gesamtheitlichen Aufgabenerfüllung des Bundesheeres.

Er kann mitwirken bei der

- ⇒ Fähigkeitsentwicklung der Milizanteile in der Präsenzstruktur des Bundesheeres und der Expertenstäbe;



- ⇒ Behandlung legislativer Fragen im Zusammenhang mit dem Milizsystem;
- ⇒ Gestaltung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der strukturierten Milizkräfte einschließlich Übungen und Einsatzvorbereitung;
- ⇒ Gestaltung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Frauen, die den Ausbildungsdienst geleistet haben;
- ⇒ Aufbringung von Milizkräften für die Auslandseinsätze des Bundesheeres;
- ⇒ Durchführung interner und externer Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit dem Milizsystem;
- ⇒ Unterstützung und Förderung der Rolle der strukturierten Miliz als Partner- und Patenverbände für Aufgaben im Rahmen von Auslandseinsätzen;
- ⇒ Schaffung aller Maßnahmen zur Freiwilligkeit einschließlich Einbindung des zivilen Arbeitsmarktes;
- ⇒ Förderung der Partnerschaftsbelange im Rahmen der strukturierten Milizkräfte und bei der zielorientierten Nutzung der Potenziale in den Expertenstäben.

Das Büro des Milizbeauftragten befindet sich im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
 Rossauer Lände 1
 1090 Wien
 E-Mail: miliz@bmlvs.gv.at
 Telefon: 050201-1025170
 oder 1025171 DW

Die Redaktion



Dienstvorschriften

DVBH (zE)

„Kampfmittelabwehr im ÖBH“

VersNr. 7610-01041-0708

Die DVBH (zur Erprobung) definiert und regelt die Bereiche der Kampfmittelabwehr im ÖBH und ordnet sie als Hauptaufgaben bestimmten Organisationselementen in der Pioniertruppe zu. Sie dient als Verfahrens-/Führungsvorschrift für Kommandanten und deren Stäbe. Detaillierte Durchführungsregelungen werden in den künftigen DVBH „Der Räumzug“ sowie „Der Panzerpionierzug“ festgelegt.

Die Behandlung und Beseitigung von Munition bei Ausbildungsvorhaben und Übungen ist kein Teilbereich der Kampfmittelabwehr und werden daher in der DVBH „Behandlung und Beseitigung von Kampfmitteln“ geregelt.

DVBH (zE)

„Gebirgsdienst“

Herausgabe in vier Teilen

Die umfangreiche, aus vier Teilen bestehende DVBH (zE) vermittelt die Kenntnisse und Fertigkeiten zum sicheren Bewegen und Überleben im Gebirge und Hochgebirge als Voraussetzung zur Erfüllung militärischer Aufträge. Darüber hinaus ist sie unter bestimmten Bedingungen auch auf Geländeteile mit gebirgsähnlichem Charakter und auf bebauten Gelände anzuwenden.

Die Teile I und II sowie die Teile III und IV sind jeweils in einem Einband zusammengefasst:

⇒ Teil I - Grundlagen
(VersNr. 7610-10132-0808)

Der Teil I enthält die für einen Einsatz im gebirgigen Gelände erforderlichen allgemeinen, geologischen, geografischen und meteorologischen Grundlagen.

⇒ Teil II - Gebirgsausrüstung
(VersNr. 7610-10133-0808)

Im Teil II wird die zur Durchführung von Aufträgen im Gebirge sowie im urbanen Umfeld zur Verfügung stehende Ausrüstung beschrieben.

⇒ Teil III - Truppengebirgsdienst
(VersNr. 7610-10134-0808)

Der Teil III regelt die Ausbildung der Truppe im Gebirgsdienst.

⇒ Teil IV - Qualifizierter Gebirgsdienst
(VersNr. 7610-10135-0808)

Der Teil IV regelt die Ausbildung des qualifizierten Gebirgspersonals.

Mit der Ausgabe der vierteiligen DVBH (zE) wird das MBIBH „Alpinausbildung“ mit der VersNr. 7610-10008-0896 außer Kraft gesetzt.

Bei den im Folgenden dargestellten fünf DVBH handelt es sich um Neuauflagen von Dienstvorschriften, die auf Basis der eingeforderten Erfahrungsberichte zu den gleichnamigen Ausgaben „zur Erprobung“ überarbeitet wurden:

DVBH

„Schießen mit den Bordwaffen des Schützenpanzers ULAN“

VersNr. 7610-10089-0608

Die DVBH regelt den Ablauf der Schießausbildung, von der Schießlehre über die Grundlagen für das Schießen sowie der Durchführung des Justierens und Anschießens bis hin zur Schießtechnik und Schießgrundschule. Weiters werden die Arten und Durchführung des Scharfschießens, die Schießordnung und die allgemeinen und besonderen Sicherheitsbestimmungen beschrieben. Der Beilagenteil enthält eine Vielzahl von Vorlagen und Tabellen.

Die bisher verwendeten Vordrucke (Drucksorten und Intranet-Formulare) sind weiterhin zu verwenden. Zusätzlich stehen zwei Klebeetiketten (Strichplatte für den Notbetrieb und Verkantungsschablone) mit eigener VersNr. für die Anwendung im Schützenpanzer zur Verfügung.

Mit der Ausgabe der DVBH wird das ohne VersNr. herausgegebene gleichnamige MBIBH aus dem Jahre 2004 außer Kraft gesetzt.

DVBH

„Feuerunterstützung“

VersNr. 7610-11164-0608

Die DVBH enthält die Grundlagen und Grundsätze sowie die Verfahren für die Planung der Feuerunterstützung in der Ausbildung und im Einsatz. In Teilbereichen werden hiebei auch Systeme beschrieben, die dem Gesamtverständnis dienen und zur Erreichung einer möglichen Interoperabilität mit Streitkräften anderer Nationen erforderlich sind.

Mit der Ausgabe der DVBH wird die DVBH (zE) „Feuerunterstützung im ÖBH“ mit der VersNr. 7610-11164-0105 außer Kraft gesetzt.

DVBH

„Der Fliegerabwehrzug 35 mm“

VersNr. 7610-11171-0708

Die DVBH enthält die Grundsätze für die Ausbildung und Führung des Fliegerabwehrzuges mit der 35 mm Zwillingsfliegerabwehrkanone 85 im Gefecht. Eingangs werden die Aufbau- und Ablauforganisation des Zuges bis hin zu den einzelnen Organisationselementen dargestellt. Die wesentlichen Inhalte beschreiben die Maßnahmen und Tätigkeiten für den Feuerkampf, die Verfahren zur Sicherstellung des Gefechtes sowie die Aufgaben und Tätigkeiten in der Stellung. Die verschiedenen Maßnahmen im Rahmen der elektronischen Kampfführung einschließlich der Gegenüberstellung der internationalen und nationalen Fachbegriffe hierzu sind in einem eigenen Abschnitt dargestellt. Der abschließende Beilagenteil enthält praktische Umsetzungshilfen.

Mit der Ausgabe der DVBH wird die gleichnamige DVBH (zE) mit der VersNr. 7610-11171-0306 außer Kraft gesetzt.



DVBH

„Der Vermessungsdienst der Artillerie“

VersNr. 7610-13170-0808

Die DVBH enthält die Grundlagen und Grundsätze für die Ausbildung der Erkundungs- und Vermessungsgruppen bzw. der Erkundungs- und Vermessungstrupps der Artillerie und für deren Führung im Einsatz bezogen auf die vermessungstechnischen Belange. Eingangs werden die Gliederung und Ausrüstung sowie die Aufgaben des artilleristischen Vermessungsdienstes beschrieben. Insbesondere wird auf die Grundlagen der artilleristischen Vermessung und des Global Positioning System (GPS) eingegangen. Die Richtungs- und Entfernungsbestimmungen als Elemente der Vermessung sowie die Vermessungsarten, -verfahren und die Maßnahmen sowie die Tätigkeiten für das Einrichten der Geschütze stellen weitere Inhalte dar. Vor dem umfangreichen Beilagenteil werden noch die Richtlinien für die Durchführung der Vermessung und das Führungsverfahren im Vermessungsdienst beschrieben. Die bisher verwendeten Vordrucke in Form von Drucksorten und Intranet-Formularen sind weiterhin zu verwenden.

Mit der Ausgabe der DVBH wird die gleichnamige DVBH (zE) mit der VersNr. 7610-13170-0406 außer Kraft gesetzt.

DVBH

„Die Rette- und Bergegruppe“

VersNr. 7610-16106-0808

Die DVBH enthält die Grundsätze für die Ausbildung und den Einsatz der Rette- und Bergegruppe. Neben der Führung und dem Verhalten im Gefecht werden die zu erfüllenden ABC-Abwehraufgaben Rettung, Bergung, Brandschutz und Räumung sowohl in den Einsatzarten als auch im Rahmen der nationalen und internationalen Katastrophenhilfe beschrieben. Weiters sind Regelungen für die Zusammenarbeit mit den anderen Gruppen des ABC-Abwehrzuges und anderen Waffengattungen sowie mit externen Organisationen enthalten, ergänzt mit verschiedenen Leistungsparametern im Beilagenteil.

Mit der Ausgabe der DVBH wird die gleichnamige DVBH (zE) mit der VersNr. 7610-16106-0604 außer Kraft gesetzt.

Im Intranet des Bundesheeres stehen die neuen DVBH (zE) und die Neuauflagen der DVBH unter www.vor.intra.bmlvs.at/vor/startseite.htm („Vorschriften im Bundesheer“) zusätzlich zur gedruckten Ausgabe zum Download zur Verfügung.

ADir Obstlt Hans Bundschuh, Vor

Die neuen Bezüge

Nach dem Heeresgebührengesetz 2001 (HGG 2001) und der Verordnung über die Dienstgradzulage bestehen ab 1. Jänner 2009 folgende Ansprüche (alle Betragsangaben in Euro):

Grundwehrdienst

Soldaten gebühren während des Grundwehrdienstes folgende Bezüge:

außerhalb eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001

Monatsgeld nach § 3 Abs. 1 HGG 2001: **188,06**

oder während eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001

Monatsgeld nach § 3 Abs. 2 HGG 2001: **432,80**

Anlassfälle für einen Einsatz

- lit. a) militärische Landesverteidigung (siehe hierzu § 2 Abs. 2 WG 2001);
- lit. b) Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit und der demokratischen Freiheiten der Einwohner sowie zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt (sicherheitspolizeilicher Assistenzinsatz);
- lit. c) Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs (Assistenzinsatz zur Katastrophenhilfe).

Zusätzlich monatlich:

Grundvergütung nach § 5 Abs. 1 HGG 2001: **98,03**

Dienstgradzulage nach § 4 HGG 2001,

Fahrtkostenvergütung nach § 7 HGG 2001,

Freifahrt nach § 8 HGG 2001,

Auslandsübungszulage nach § 10 HGG 2001.

Einmalige **Erfolgsprämie** nach

§ 5 Abs 2 HGG 2001 bei erfolgreichem Abschluss der Vorbereitenden

Milizausbildung (VbM): **438,80**

Allenfalls besteht nach § 25 HGG 2001 ein Anspruch auf **Familienunterhalt** (maximal 80% der Bemessungsgrundlage) und nach § 31 HGG 2001 auf **Wohnkostenbeihilfe** (maximal 30% der Bemessungsgrundlage).

Die Bemessungsgrundlage richtet sich nach dem jeweiligen Einkommen vor der Wirksamkeit der Einberufung (Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeine Bekanntmachung der Einberufung) und beträgt mindestens **1.066,99** und höchstens **4.845,92**.

Präsenzdienste

Soldaten gebühren folgende Bezüge bei den Präsenzdienstleistungen:

- * Milizübungen gemäß § 21 WG 2001,
- * freiwillige Waffenübungen oder Funktionsdienste gemäß § 22 WG 2001,
- * außerordentliche Übungen gemäß § 24 Abs. 4 WG 2001

Monatsgeld nach

§ 3 Abs. 1 HGG 2001: **188,06**

oder im

- * Einsatzpräsenzdienst gemäß § 19 Abs. 1 Zif. 6 WG 2001 bzw. während eines Einsatzes in den sonstigen Präsenzdiensten

Monatsgeld nach

§ 3 Abs. 2 HGG 2001: **432,80**

Zusätzlich monatlich:

Dienstgradzulage nach § 4 HGG 2001,

Fahrtkostenvergütung nach § 7 HGG 2001,

Auslandsübungszulage nach § 10 HGG 2001,

Einsatzprämie nach § 9 HGG 2001:

In Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 während freiwilliger Waffenübungen und Funktionsdiensten gebührt Anspruchsberechtigten folgende Einsatzprämie:

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001:

Rekruten und Chargen: **1.206,37**

(bei Einsatzvorbereitung: 603,18)

Unteroffiziere: **1.550,92**

(bei Einsatzvorbereitung: 775,46)

Offiziere: **2.010,61**

(bei Einsatzvorbereitung: 1.005,31)

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b und c WG 2001:

Rekruten und Chargen: **1.080,11**

(bei Einsatzvorbereitung: 540,05)

Unteroffiziere: **1.367,31**

(bei Einsatzvorbereitung: 683,65)

Offiziere: **1.780,77**

(bei Einsatzvorbereitung: 890,38)

Pauschalentschädigung pro Monat

nach § 36 Abs. 1 HGG 2001: **1.066,99**

Die Entschädigung kann, wenn die Pauschalentschädigung den Verdienstentgang nicht deckt, nach § 36 Abs. 2 HGG 2001 pro Monat maximal **8.002,44** betragen.

Milizprämie

Zusätzlich gebührt Anspruchsberechtigten, die eine Milizübung leisten, eine **Milizprämie** nach § 9a HGG 2001.

Die Höhe der für einen Kalendermonat

gebührenden Milizprämie beträgt für

Rekruten und Chargen 14,34 vH (**318,76**),

Unteroffiziere 18,36 vH (**408,12**),

Offiziere 23,66 vH (**525,94**)

des Bezugsansatzes.



Ausbildungsdienst

Soldaten gebührt während dieses Wehrdienstes: außerhalb eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001

Monatsgeld nach § 3 Abs 1 HGG 2001: **188,06**

oder während eines Einsatzes nach

§ 2 Abs 1 lit. a bis c WG 2001

Monatsgeld nach § 3 Abs. 2 HGG 2001: **432,80**

und **Monatsprämie** nach

§ 6 Abs. 1 HGG 2001: **733,33**

Zusätzlich monatlich:

Dienstgradzulage nach § 4 HGG 2001,

Fahrtkostenvergütung nach § 7 HGG 2001,

Freifahrt nach § 8 HGG 2001,

Auslandsübungszulage nach § 10 HGG 2001.

Einmalige **Erfolgsprämie** nach

§ 5 Abs 2 HGG 2001 bei erfolgreichem Abschluss der Vorbereitenden

Milizausbildung (VbM): **438,80**

Allenfalls besteht auch nach § 25 HGG 2001 ein Anspruch auf **Familienunterhalt** (maximal 80% der Bemessungsgrundlage) und nach § 31 HGG 2001 auf **Wohnkostenbeihilfe** (maximal 30% der Bemessungsgrundlage). Hinsichtlich der Bemessungsgrundlage siehe die Spalte Grundwehrdienst.

Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 gebührt den Soldaten im Ausbildungsdienst zusätzlich folgende **Einsatzvergütung** nach § 6 Abs. 2 HGG 2001:

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001:

Rekruten und Chargen: **1.096,78**

(bei Einsatzvorbereitung: 548,39)

Unteroffiziere: **1.409,99**

(bei Einsatzvorbereitung: 705,-)

Offiziere: **1.827,89**

(bei Einsatzvorbereitung: 913,94)

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b und c WG 2001:

Rekruten und Chargen: **981,85**

(bei Einsatzvorbereitung: 490,93)

Unteroffiziere: **1.243,05**

(bei Einsatzvorbereitung: 621,52)

Offiziere: **1.618,94**

(bei Einsatzvorbereitung: 809,47)

Zeitsoldat („kurz“)

Soldaten gebühren während des Wehrdienstes als Zeitsoldat („kurz“):

Monatsgeld nach § 3 Abs 1 HGG 2001:	188,06
oder während eines Einsatzes nach § 2 Abs 1 lit. a bis c WG 2001	
Monatsgeld nach § 3 Abs. 2 HGG 2001:	432,80
und Monatsprämie nach § 6 Abs. 1 HGG 2001:	733,33

Zusätzlich monatlich:

Dienstgradzulage nach § 4 HGG 2001,	
Fahrtkostenvergütung nach § 7 HGG 2001,	
Freifahrt nach § 8 HGG 2001,	
Auslandsübungszulage nach § 10 HGG 2001.	

Allenfalls besteht auch nach § 25 HGG 2001 ein Anspruch auf **Familienunterhalt** (maximal 80% der Bemessungsgrundlage) und nach § 31 HGG 2001 auf **Wohnkostenbeihilfe** (maximal 30% der Bemessungsgrundlage).

Die Bemessungsgrundlage richtet sich nach dem jeweiligen Einkommen vor der Wirksamkeit der Einberufung (Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeine Bekanntmachung der Einberufung) und beträgt mindestens **1.066,99** und höchstens **4.845,92**.

Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 gebührt den Zeitsoldaten zusätzlich folgende **Einsatzvergütung** nach § 6 Abs. 2 HGG 2001:

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001:	
Rekruten und Chargen:	1.096,78
(bei Einsatzvorbereitung:	548,39)
Unteroffiziere:	1.409,99
(bei Einsatzvorbereitung:	705,-)
Offiziere:	1.827,89
(bei Einsatzvorbereitung:	913,94)
Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b und c WG 2001:	
Rekruten und Chargen:	981,85
(bei Einsatzvorbereitung:	490,93)
Unteroffiziere:	1.243,05
(bei Einsatzvorbereitung:	621,52)
Offiziere:	1.618,94
(bei Einsatzvorbereitung:	809,47)

Zeitsoldat („lang“)

Bei dieser Art Wehrdienstleistung gebühren:

Monatsgeld nach § 3 Abs. 1 HGG 2001:	188,06
oder während eines Einsatzes	
Monatsgeld nach § 3 Abs. 2 HGG 2001:	432,80
und Monatsprämie nach § 45 Abs. 1 HGG 2001:	
Rekrut, Gefreiter, Korporal	940,95
Zugsführer	987,63
Unteroffizier	1.063,44
Offizier	1.174,36

Zusätzlich monatlich:

Dienstgradzulage nach § 4 HGG 2001,	
Fahrtkostenvergütung nach § 7 HGG 2001,	
Auslandsübungszulage nach § 10 HGG 2001.	
Allenfalls gebühren darüber hinaus eine Belastungsvergütung nach § 45 Abs. 3 HGG 2001 von monatlich	52,24
und eine Ausbildungsvergütung nach § 45 Abs. 4 HGG 2001	
von monatlich	31,34
(allenfalls erhöht bis maximal	313,43).



Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 gebührt den Zeitsoldaten („lang“) zusätzlich folgende **Einsatzvergütung** nach § 6 Abs. 2 HGG 2001:

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001:	
Rekruten und Chargen:	1.096,78
(bei Einsatzvorbereitung:	548,39)
Unteroffiziere:	1.409,99
(bei Einsatzvorbereitung:	705,-)
Offiziere:	1.827,89
(bei Einsatzvorbereitung:	913,94)
Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b und c WG 2001:	
Rekruten und Chargen:	981,85
(bei Einsatzvorbereitung:	490,93)
Unteroffiziere:	1.243,05
(bei Einsatzvorbereitung:	621,52)
Offiziere:	1.618,94
(bei Einsatzvorbereitung:	809,47)

Aufschubpräsenzdienst

Nach § 52 HGG 2001 gebühren Anspruchsberechtigten, die einen Aufschubpräsenzdienst leisten, die Ansprüche im gleichen Umfang und nach den gleichen Bestimmungen wie für jenen Wehrdienst, aus dem die Entlassung vorläufig aufgeschoben wurde.

Dienstgradzulage

Nach § 4 HGG 2001 in Verbindung mit der Verordnung über die Dienstgradzulage beträgt die Dienstgradzulage:

Gefreiter	50,68
Korporal	63,35
Zugsführer	75,80
Wachtmeister	104,03
Oberwachtmeister	116,48
Stabswachtmeister	129,15
Oberstabswachtmeister	141,60
Offiziersstellvertreter	154,27
Vizeleutnant	166,72
Fähnrich	185,83
Leutnant	198,28
Oberleutnant	210,51
Hauptmann	235,85
Major	264,08
Oberleutnant	288,98
Oberst	314,32
Brigadier	342,55
Generalmajor	351,89
Generalleutnant	361,22
General	370,78

Auslandsübungszulage

nach § 10 HGG 2001.

Die **Auslandsübungszulage**, die unter Anwendung des mit 1. April 1999 in Kraft getretenen Auslandszulagen- und Hilfeleistungsgesetzes - AZHG bemessen wird, besteht aus einem **Sockelbetrag** bei

a) Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 2 KSE-BVG (40 % des Sockelbetrages):

Rekrut	352,11
Gefreiter, Korporal, Zugsführer	508,60
Wachtmeister, Oberwachtmeister, Stabswachtmeister	626,00
Oberstabswachtmeister, Offiziersstellvertreter, Vizeleutnant	821,58
Fähnrich, Leutnant, Oberleutnant, Hauptmann, Major, Oberstleutnant, Oberst, Brigadier, Generalmajor, Generalleutnant und General	1017,20

b) Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 1 lit. d KSE-BVG (75 % des Sockelbetrages):

Rekrut	660,20
Gefreiter, Korporal, Zugsführer	953,62
Wachtmeister, Oberwachtmeister, Stabswachtmeister	1.173,69
Oberstabswachtmeister, Offiziersstellvertreter, Vizeleutnant	1.540,47
Fähnrich, Leutnant, Oberleutnant, Hauptmann, Major, Oberstleutnant, Oberst, Brigadier, Generalmajor, Generalleutnant und General	1.907,25

und aus **Zuschlägen**, die sich nach Ort und Umständen der Auslandsübung richten. Bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen können in Betracht kommen:

- **Zonenzuschlag:** **195,62** bis max. **586,85**
- **Funktionszuschlag:** **146,71** bis max. **489,04**
- **Unterkunfts- und Verpflegungszuschlag**

Ein Klima-, Krisen-, Ersteinsatz- oder Gefahrenzuschlag kommt bei der Durchführung einer Auslandsübung nicht in Betracht.

Übersicht

Bei Übungen im Ausland gebühren:

Berufssoldaten (Bedienstete des BMLVS)	Soldaten im Präsenz- oder Ausbildungsdienst
Monatsbezug nach Gehaltsgesetz 1956 bzw. Monatsentgelt nach Vertragsbedienstetengesetz 1948 und Auslandszulage (steuerbefreit!) nach AZHG.	Besoldung nach HGG 2001 (nach Art des Wehrdienstes) und Auslandsübungszulage nach HGG 2001 bei sinnvoller Anwendung des AZHG (beide grundsätzlich steuerbefreit; Pauschalentschädigung, Entschädigung des Verdienstentganges und Fortzahlung der Bezüge nach dem 6. Hauptstück HGG 2001 sind jedoch steuerpflichtig!)

Rechtsverteidigung

Notwendige Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung können nach § 17 Abs. 4 HGG 2001 bis höchstens **6.668,7** ersetzt werden.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW

Landesverteidigung

Das aktuelle Regierungsprogramm vor dem Hintergrund der geltenden Wehrrechtslage sieht im Kapitel „Sicherheitspolitik und Landesverteidigung“ wehrrechtlich relevante Themen vor, die im Folgenden näher erläutert werden.

Umfassende Sicherheitsvorsorge und Neutralität

„Die Bundesregierung setzt sich für eine umfassende Friedenspolitik ein.

Auf der Grundlage seiner verfassungsrechtlich bestimmten immerwährenden Neutralität wird Österreich weiterhin ein verlässlicher und solidarischer Partner in der Welt sein und sich aktiv an der weiteren Entwicklung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik beteiligen.

Die neuen, vielschichtigen und vernetzten Herausforderungen im Bereich der Sicherheit können nur durch ein enges Zusammenwirken aller relevanten österreichischen Akteure und eine breite internationale Kooperation wirksam und kostensparend bewältigt werden. Das schließt das Ziel koordinierter oder gemeinsamer österreichischer Einsätze von zivilen und militärischen Instrumenten im In- und Ausland ein.

Die Bundesregierung stellt daher die Umsetzung von ressortübergreifenden Maßnahmen sicher wie beispielsweise die koordinierte Umsetzung und Weiterentwicklung des Konzepts der Umfassenden Sicherheitsvorsorge. Im Hinblick auf die Entwicklungen der letzten Jahre und unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen in der EU sind die Teilstrategien zu evaluieren und anzupassen.“

In rechtlicher Hinsicht stellt die im Regierungsprogramm angedachte Umfassende Sicherheitsvorsorge wohl die Weiterentwicklung der verfassungsrechtlich in Art. 9a B-VG normierten Umfassenden Landesverteidigung dar.

Die Umfassende Landesverteidigung als Überbegriff beinhaltet die vier Teilbereiche militärische, geistige, zivile und wirtschaftliche Landesverteidigung. Sie stellt eine Staatszielbestimmung dar, welche einen Auftrag an den Staat und seine Organe beinhaltet.

Der Teilbereich militärische Landesverteidigung obliegt dem Bundesheer und somit dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung. Unter dem Begriff „militärische Landesverteidigung“ ist grundsätzlich die Abwehr von Gefahren von außen gemeint; es kommt aber auch die Abwehr von Vorgängen im Staatsinneren in Betracht, insofern sie im Zusammenhang mit von außen drohenden Gefahren stehen und insofern eine wirksame Abwehr nur mit militärischen Mitteln möglich ist.

Für den Teilbereich der geistigen Landesverteidigung ist die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur zuständig. Ziel der geistigen Landesverteidigung ist die Bewusstseinsbildung für das System der umfassenden Landesverteidigung durch Informationstätigkeiten über die Medien und Schulen.

Die Bundesministerin für Inneres hat die Aspekte der zivilen Landesverteidigung wahrzunehmen wie zum Beispiel die Förderung der Privatinitiative im Rahmen des Zivilschutzes oder regelmäßig stattfindende Alarmierungsübungen.

Im Rahmen der wirtschaftlichen Landesverteidigung, welche in die Verantwortung des Bundesministers für Wirtschaft fällt, sind zur Vermeidung von wirtschaftlichen Störungen für Krisenfälle entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Wenn diese verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen weiterhin gelten sollen, dann wäre das Prinzip der Umfassenden Sicherheitsvorsorge inhaltlich an den dargestellten Vorgaben zu orientieren. Zusätzlich wird von der Bundesregierung das Bekenntnis zur Neutralität abgegeben.

Das Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs normiert betreffend die immerwährende Neutralität Österreichs Folgendes: „Zum Zwecke der dauernden Behauptung seiner Unabhängigkeit nach außen und zum Zwecke der Unverletzlichkeit seines Gebietes erklärt Österreich aus freien Stücken seine immerwährende Neutralität.

Österreich wird diese mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln aufrechterhalten und verteidigen. Österreich wird zur Sicherung dieser Zwecke in aller Zukunft keinen militärischen Bündnissen beitreten und die Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf seinem Gebiete nicht zulassen.“

Die inhaltliche Ausgestaltung dieser Form der Neutralität hat sich durch die umfassenden sicherheitspolitischen Änderungen seit dem Ende des „Kalten Krieges“ massiv geändert. Auf Grund des erwähnten Bundesverfassungsgesetzes bestehen demnach grundsätzlich folgende drei Kernelemente der immerwährenden Neutralität:

- die Aufrechterhaltung und Verteidigung der Neutralität im Anlassfall mit allen „zu Gebote stehenden Mitteln“ einschließlich des Verbotes des Beginnens von Kriegen und der selbst gewählten Teilnahme an solchen,
- der Nichtbeitritt zu „militärischen Bündnissen“ und
- die Nichtzulassung einer „Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten“ auf österreichischem Staatsgebiet.



Landesverteidigung

„Das Bundesheer ist in den kommenden Jahren in mehrfacher Weise gefordert. Es muss seine Aufgaben zum Schutz der Souveränität und Neutralität im Bereich der militärischen Landesverteidigung erfüllen, der Bevölkerung im Katastrophenfall wirkungsvoll zur Seite stehen, Assistenz im Inneren leisten, solidarisch zu Maßnahmen im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik beitragen und sich an anderen internationalen Maßnahmen der Friedenssicherung, der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe beteiligen können.

Auf Grund seiner Leistungsfähigkeit ist das Bundesheer ein wesentliches Instrument zur Umsetzung der Umfassenden Sicherheitsvorsorge im Inland. Es stellt zudem eine strategische Handlungsreserve für Not- und Krisensituationen dar. Militärische Landesverteidigung bedeutet dabei unter den geänderten sicherheitspolitischen Verhältnissen im Wesentlichen die Sicherstellung der vollen staatlichen Souveränität zu Lande und in der Luft. Dazu kommt die Erhaltung einer militärischen Aufwuchsfähigkeit, um auf veränderte Situationen angemessen reagieren zu können. Das Bundesheer muss auch weiterhin Assistenzleistungen im Inneren erbringen können, soweit die zivilen Behörden seine Mitwirkung in Anspruch nehmen. Das kann unter den absehbaren sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen etwa zur Unterstützung sicherheitspolizeilicher Aufgaben, dem Schutz kritischer Infrastrukturen, durch Hilfestellungen bei der Bewältigung terroristischer Bedrohungen oder im Katastropheneinsatz gefordert sein.“

In der österreichischen Rechtsordnung bleibt das Bundesheer nach den Intentionen der Bundesregierung weiterhin der einzige Organkomplex der Verwaltung, dessen Aufgaben unmittelbar und abschließend auf verfassungsgesetzlicher Ebene verankert sind. Als primäre und originäre Kernaufgabe des

Fortsetzung Seite 8

Staatsorganes Bundesheer ist im Art. 79 B-VG die militärische Landesverteidigung festgelegt. Zusätzlich sind zwei sogenannte „Assistenzaufgaben“ des Bundesheeres normiert. Das Bundesheer ist, soweit die gesetzmäßige zivile Gewalt seine Mitwirkung in Anspruch nimmt, demnach bestimmt

1. auch über den Schutz der militärischen Landesverteidigung hinaus
 - a) zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen – wie zum Beispiel Behörden und Organe der Verwaltung, Gerichtsbarkeit und Gesetzgebung – und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der demokratischen Freiheiten der Einwohner und
 - b) zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt – wie zum Beispiel „sicherheitspolizeiliche Assistenz“;
2. zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs – wie zum Beispiel „Assistenz in Katastrophenfällen“.

Weitere Aufgaben des Bundesheeres sind – ausschließlich und vollständig – auf verfassungsrechtlicher Ebene zu regeln. Als einzig relevante zusätzliche Aufgaben des Bundesheeres sind derzeit diverse Fälle einer Hilfeleistung im Ausland (Auslandseinsätze) auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG) vorgesehen.

Wehrpflicht

„Die Bundesregierung bekennt sich zu einem Bundesheer, das auf der allgemeinen Wehrpflicht, Miliz- und Berufskomponenten aufbaut sowie zur Beibehaltung des auf sechs Monate verkürzten Wehrdienstes. Wehrrechtlichen Regelungen für eine Aufschubmöglichkeit von Präsenzdienstleistungen, für über längere Zeiträume laufende, kursmäßig geführte Ausbildungsgänge werden geschaffen. Die Wehrpflicht ist die Voraussetzung für eine kontinuierliche Sicherstellung jenes Personals, das für die Abdeckung des gesamten Leistungsspektrums des Bundesheeres erforderlich ist. Dabei fördert die allgemeine Wehrpflicht das Engagement junger Staatsbürger für das Gemeinwohl und eine gute Einbindung des Bundesheeres in die Gesellschaft. Mit dem System der Wehrpflicht wird zudem die Aufbringung der für die Aufgabenerfüllung notwendigen Miliz wesentlich erleichtert.“

In Österreich besteht die allgemeine Wehrpflicht für alle männlichen Staatsbürger bei gleichzeitigem Recht auf Verweigerung der Erfüllung der Wehrpflicht aus Gewissensgründen mit Verpflichtung zur Leistung eines Ersatzdienstes (Zivildienst). Grundsätzlich soll dabei der Wehrdienst die Regel und der Zivildienst die Ausnahme sein.

Nach wie vor besteht daher die primäre Pflicht jedes Staatsbürgers darin, im Rahmen des Bundesheeres der Wehrpflicht nachzukommen. Rechtlich stellt die Wehrpflicht die auf dem Gesetz beruhende abstrakte Verpflichtung aller männlichen Staatsbürger dar, als Soldaten Wehrdienst zur Verteidigung des Rechts und der Freiheit des Staatsvolkes zu leisten und sich dafür ausbilden zu lassen. Aus dieser Verpflichtung folgt die unverzügliche Heranziehbarkeit der Staatsbürger zu einem Einsatz durch die Staatsführung.

Auf ihr baut das Gesamtsystem unserer militärischen Landesverteidigung auf.

Mit der Wehrpflicht sind die Stellungspflicht, die Pflicht zur Leistung des Präsenzdienstes, die Pflichten im Milizstand sowie bestimmte Melde- und Bewilligungspflichten verbunden.

Das Regierungsprogramm sieht die Schaffung von wehrrechtlichen Aufschubmöglichkeiten von Präsenzdienstleistungen für über längere Zeiträume laufende kursmäßig geführte Ausbildungsgänge vor, was im Ergebnis auf eine Anpassung des Ergänzungswesens hinsichtlich der im Wehrgesetz 2001 vorgesehenen Befreiungs- und Aufschubverfahren hinauslaufen dürfte.

Milizkräfte und Expertenpool

„Für die Erfüllung seiner Aufgaben im In- und Ausland braucht das Bundesheer eine motivierte, einsatzfähige Miliz. Über die Miliz werden auch zusätzliche und notwendige zivile Fähigkeiten und Kapazitäten in das Bundesheer eingebracht. Daher erfolgt eine schwerpunktmäßige Förderung des Milizkadern unter besonderer Berücksichtigung der Heranbildung von Miliz-Unteroffizieren.“

Die langfristige Entwicklung einer strukturierten Miliz im Rahmen der Gesamtheeresorganisation wird durch geeignete Maßnahmen abgesichert. Durch die Mitwirkung der Miliz auf allen Ebenen, insbesondere auch durch Einbeziehung von Experten und Expertinnen für Militärberatungen, Mitwirkung bei Demobilisierungen usw., wird dem Bundesheer die Teilnahme an einem breiten Spektrum von internationalen Einsätzen ermöglicht.

Damit die Miliz ihren unverzichtbaren Beitrag zur Aufgabenerfüllung im Rahmen des Bundesheeres leisten kann, sind eine entsprechende Ausrüstung und Übungsfähigkeit für die Einsatzvorbereitung unabdingbare Voraussetzungen.“

Im Ergebnis bekennt sich die Bundesregierung hiermit zur Beibehaltung des Milizsystems, welches im Art. 79 B-VG verfassungsrechtlich verankert ist. Der Verfassungsgesetzgeber ist bei der Schaffung dieser Verfassungsnorm im Jahre 1988 von folgenden drei Eckpfeilern des österreichischen Milizsystems ausgegangen:

- eine vergleichsweise kurze Grundwehrdienstdauer und zusätzlich periodische, über einen längeren Zeitraum verteilte Wiederholungsübungen,
- eine Gestaltung der Schutz- und Verteidigungsaufgabe – zumindest überwiegend – nicht im Wege einer berufsmäßigen Institution, sondern als Gemeinschaftsaufgabe,
- die Existenz eines bestimmten, relativ kleinen Anteiles eines „stehenden Heeres“ zur Sicherstellung einer raschen Reaktionsfähigkeit im Anlassfall.

Diese drei Hauptkomponenten sind daher verfassungsrechtlich vorgegeben und müssen auch bei der Festlegung der jeweiligen „Heeresgliederung“ berücksichtigt werden.

Der Empfehlung der Bundesheerreformkommission folgend, „die Einbindung der Miliz im notwendigen Ausmaß in die präsenzorganisation so vorzunehmen, dass eine Auffüllung der Präsenzorganisation zur vollen Einsatzstärke, eine personelle Be-

deckung der Auslandseinsätze und die Verfügbarkeit von Spezialisten in Expertenpools sowie im CIMIC-Bereich im Rahmen eines planbaren Systems möglich ist“, wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 2008 im Wehrgesetz 2001 bereits die rechtliche Grundlage für neue und vor allem umfassendere Expertenpools geschaffen.

Für Expertenfunktionen sind beispielsweise folgende Bereiche bzw. Tätigkeiten festgelegt: Alpinwesen, Arbeitsrecht, Avionik, Bankwesen, Biochemie, Brückenbautechnik, CIMIC, Elektronik, Ernährungswissenschaften, Explosivstoffe, Geologie, Geschichte, Humanmedizin, Hydrologie, IKT-Sicherheit, Internationales Recht, Kryptologie, Lagerlogistik, Lasertechnik, Mathematik, Montanwissenschaften, Optik, Pharmazie, Physik, Psychologie, Richter und Staatsanwälte, Sportwissenschaften, Sprachmittler, Sprengtechnik, Telekommunikation, Toxikologie, Waffentechnik, Wirtschaft und Zollwesen.

Internationale Aufgaben

„Friedenseinsätze im Ausland sind zugleich Friedenseinsätze für Österreich. Sie verhindern oder vermindern negative Rückwirkungen auf unser Land. Österreich hat sich bisher im internationalen Vergleich überdurchschnittlich an Friedensmissionen im Rahmen der Vereinten Nationen beteiligt. Das zeigen erfolgreiche Einsätze, wie z.B. UNDOF (Golan), KFOR (Kosovo), EUFOR (Bosnien und Herzegowina) und EUFOR (Tschad). Österreich wird diese Tradition auf der Basis der einschlägigen Bestimmungen des österreichischen Verfassungsrechts und im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen fortsetzen.“

Das Bundesheer soll dabei zum gesamten militärischen Aufgabenspektrum der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik auch nach kurzen Vorwarnzeiten beitragen können. Das betrifft auch die Wahrnehmung der Teilnahme an schnellen Krisenreaktionskräften der EU (Battle-Group-Konzept) und die Weiterentwicklung des Beitrages dazu auf Basis der Erfahrungen der für 2011 und 2012 festgelegten Teilnahmen.

Eine österreichische Beteiligung an solchen Einsätzen der EU erfolgt auf Basis der einschlägigen Bestimmungen des österreichischen Verfassungsrechts unter Berücksichtigung der entsprechenden Bestimmungen im EU-Vertrag. Ein Schwerpunkt dabei ist die Erreichung des bestehenden EU-Planungsziels („Headline Goal 2010“).

Mit Ministerratsbeschluss vom 17. November 2000 hat Österreich seine Bereitschaft erklärt, am Aufbau einer europäischen Eingreiftruppe gemäß den Beschlüssen des Gipfels von Helsinki im Jahre 1999 teilzunehmen. Im Hinblick darauf soll durch Umsetzung des Konzeptes „Kräfte für internationale Operationen“ (KIOP) Personal bereitgestellt werden, das für die Teilnahme an Auslandseinsätzen – auch mit hoher Konfliktdensität – rasch verfügbar und entsprechend ausgebildet ist.

In Umsetzung dieses Konzeptes wurden im Jahr 2003 die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Anreizsystem geschaffen, das unter Beibehaltung des Freiwilligkeitsprinzips der Sicherstellung des für die Auslandseinsätze des Bundesheeres erforderlichen Personals dienen soll. Demnach können sich Perso-

nen freiwillig zu künftigen Auslandseinsätzen verpflichten und erhalten dafür einen speziellen finanziellen Anreiz.

Darüber hinaus soll es zur Steigerung der Fähigkeiten zur raschen Einsetzbarkeit von strukturierten Kräften zur internationalen Krisenreaktion durch Kaderpräsenzkkräfte (Rahmenbrigade) im gesamten Spektrum der Petersberg-Aufgaben, insbesondere zur Wahrnehmung der Verpflichtung im Rahmen des Battle-Group-Konzepts, kommen. Das KSE-BVG regelt derzeit folgende fünf Entsendedefälle mit unterschiedlichen Entsenedemodalitäten:

Im Bereich der Auslandseinsätze

- die solidarische Teilnahme an Maßnahmen der Friedenssicherung (Die Entsendung erfolgt durch die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates),
- die solidarische Teilnahme an Maßnahmen der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe (Die Entsendung erfolgt durch die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates. Bei besonderer Dringlichkeit erfolgt die Entsendung durch den Bundeskanzler, dem Bundesminister für europäische und auswärtige Angelegenheiten und [den oder die] zuständigen Bundesminister im Einvernehmen) und
- die solidarische Teilnahme an Maßnahmen der Such- und Rettungsdienste (Die Entsendung erfolgt durch den zuständigen Bundesminister).

Im Bereich der Auslandsübungen

- die solidarische Teilnahme an Übungs- und Ausbildungsmaßnahmen zu den vorher genannten Zwecken (Die Entsendung erfolgt durch den zuständigen Bundesminister im Rahmen des Übungs- und Ausbildungsplanes) und
- Übungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Bereich der militärischen Landesverteidigung (Die Entsendung erfolgt durch den zuständigen Bundesminister, jedoch für Soldaten im Grundwehrdienst oder in den ersten sechs Monaten des Ausbildungsdienstes durch die Bundesregierung).

Die EU kann durch ihre Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) sehr wesentlich zur Stabilität und Sicherheit in Krisenregionen beitragen. Die geplante aktive Teilnahme an der GASP der Europäischen Union steht vor dem rechtlichen Hintergrund des Art. 23f Abs. 1 B-VG, wonach Österreich an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union auf Grund des Vertrages über die Europäische Union in der Fassung des Vertrages von Amsterdam mitwirkt.

Auf Grund der geplanten Steigerung der Fähigkeiten zur raschen Einsetzbarkeit von strukturierten Kräften zur internationalen Krisenreaktion und zu einer allfälligen Beteiligung Österreichs im Rahmen der Battle-Group wäre rechtlich eine Erweiterung der erwähnten Dringlichkeitsklausel bei Maßnahmen der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe auf Maßnahmen der Friedenssicherung vorstellbar.

Damit wäre in dringenden Fällen eine rasche Entsendung durch den Bundeskanzler, den Bundesminister für europäische und auswärtige Angelegenheiten und den betreffenden Bundesminister für das



gesamte Spektrum der Petersberg-Aufgaben – statt wie bisher nur für Maßnahmen der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe – sichergestellt.

Die im KSE-BVG dargestellten Verwaltungsabläufe hinsichtlich der Entsendungen sind zum Teil sehr aufwendig und könnten vereinfacht werden (zum Beispiel Termine und Fristen für die Vorlage des Übungs- und Ausbildungsplanes, Berichtspflichten). Hier könnte auch die Einführung sogenannter „Vorratsbeschlüsse“ für mehrere gleichartige, aber noch nicht unmittelbar bevorstehende Entsendungen überlegt werden.

Auf diese Weise könnten routinemäßig und immer unter denselben Bedingungen stattfindende Auslandsentsendungen in einem Vorgang beschlossen und damit erhebliche Verwaltungseinsparungen erzielt werden.

Attraktivierung des Grundwehrdienstes

„Die Ausbildung und der Dienstbetrieb der Grundwehrdiener müssen so gestaltet und weiter entwickelt werden, dass sie den geänderten sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen entsprechen und für die jungen Staatsbürger sinnvoll und motivierend wirken.“

Die Grundwehrdiener sind dabei einer fordernden und erlebnisorientierten Einsatzausbildung zuzuführen. Verwendungen im Bereich der Systemerhaltung sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Insgesamt ist der Dienstbetrieb im Grundwehrdienst möglichst attraktiv zu gestalten.

Die Grundwehrdiener sollen daher aus der Ausbildung und dem Dienstbetrieb beim Bundesheer auch einen persönlichen Nutzen für ihr späteres Leben ziehen können. Dazu sind unterschiedliche Tätigkeits- und Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen des Dienstes und der Freizeitgestaltung zu erarbeiten und anzubieten, und zwar unter Einbeziehung der betroffenen Rekruten. Auch flexible Dienstzeit-

gestaltungen können die Attraktivität des Grundwehrdienstes weiter anheben.“

Entsprechende Maßnahmen wären hinsichtlich der Dienstzeitflexibilisierung im Wehrgesetz 2001 und in der ADV zu regeln. Finanzielle Verbesserungen für Grundwehrdiener könnten im Heeresgebührengesetz 2001 insbesondere durch eine Erhöhung der Grundvergütung, welche exklusiv für den Grundwehrdienst vorgesehen ist, vorgenommen werden.

Personal

„Die neuen Aufgaben sind nur durch bestens ausgebildete Soldaten und Soldatinnen und hochqualifizierte Spezialisten und Spezialistinnen zu bewältigen. Hiefür sind entsprechende Vorsorgen zur Sicherstellung der erforderlichen Personalstärken in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu treffen.“

In diesem Zusammenhang sind alle Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit der öffentlichen Verwaltung und der Wirtschaft zur Attraktivierung des Soldatenberufes unter besonderer Beachtung zeitlich befristeter Dienstverhältnisse auszuschöpfen.

Die Maßnahmen zur Abfederung sozialer Härten im Zuge der personellen Umschichtungen und zur Erhöhung der Mobilität sind fortzusetzen. Dafür erforderliche legisistische Anpassungen sind im Rahmen der Weiterentwicklung des Dienstrechts zu prüfen.“

Hier sieht die Bundesregierung weitere Reformen im Militärdienstrecht vor, welche beispielsweise auf dem Gebiet der Militärberufsförderung wie etwa durch Erhöhung der finanziellen Zuschüsse für zivile Berufsausbildungen nach dem Wehrdienst oder die Verbesserung der sozialrechtlichen Absicherung hierfür sowie durch Anrechnung von militärischen Ausbildungszeiten für Zivilberufe erfolgen könnten.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW

Institut Jäger

Ab 1. Oktober 2007 wurde in der BENEDEK-Kaserne in Bruckneudorf das Institut Jäger der Heeres-truppendschule (HTS) als Nachfolgeorganisation der Jägerschule neu aufgestellt und übergeleitet.

Die Herausforderung bestand darin, die bestehende Infrastruktur in der BENEDEK-Kaserne auf die Anforderungen des Institutes abzustimmen, Personalwerbung zu betreiben und den Wissenstransfer von der Jägerschule zum Institut Jäger bestmöglich voranzutreiben.

Durch diese Maßnahmen wurden die Voraussetzungen für eine zukunftsorientierte Durchführung der Aus- und Weiterbildung des Offiziers- und Unteroffiziersnachwuchses in der Jägertruppe sichergestellt, die den Zielvorgaben der Bundesheerreform entsprechen.

Das Institut Jäger gliedert sich in das Kommando, die Versorgungsgruppe und in vier Lehrgruppen, die folgende Aufgaben wahrzunehmen haben:

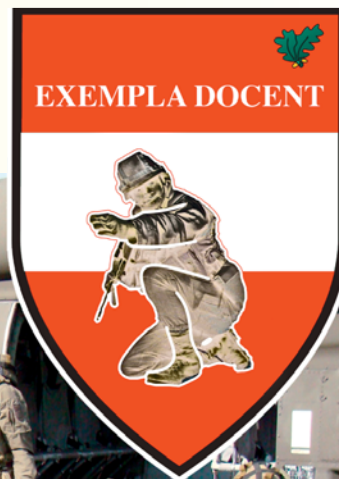
Lehrgruppe 1

führt die Ausbildung der Offiziere der Waffengattung Jäger durch.

Diese Aufgabe umfasst die Ausbildung

- ⇒ der Bataillonskommandanten im Rahmen des von der Landesverteidigungsakademie geführten Führungslehrganges 2,
- ⇒ der Einheitskommandanten des Präsenz- und Milizstandes im Rahmen des Führungslehrganges 1, Fachtteil Jäger, und
- ⇒ der Militärakademiker im Rahmen des Fachhochschulstudienganges „Militärische Führung“ auf der Ebene des verstärkten Jägerzuges.

Darüber hinaus ist die Lehrgruppe auch für den Einjährig Freiwilligenkurs 2 sowie die Lehrgänge für Milizoffiziersanwärter zuständig.



Lehrgruppe 2

führt die Ausbildung der Unteroffiziere der Waffengattung Jäger durch.

Diese Aufgabe umfasst die Ausbildung

- ⇒ der Zugkommandanten im Rahmen des Stabsunteroffizierslehrganges, 2. Semester - Fachtteil Jäger,
- ⇒ der Gruppenkommandanten im Rahmen des Unteroffizierslehrganges, 2. Semester - Fachtteil Jäger.

Des Weiteren ist diese Lehrgruppe auf Grund der neu strukturierten Unteroffiziersausbildung zukünftig für die Führungsorganisationselement-Ausbildung 1 bis 3 Jäger zuständig.

Lehrgruppe 3

führt die Aus- und Weiterbildung der Offiziere und Unteroffiziere aller Waffengattungen des Bundesheeres im Fachbereich

- ⇒ Luftlandung und Lufttransport,
 - ⇒ Einsatz im urbanen Umfeld,
 - ⇒ Scharfschützenwesen,
 - ⇒ Ordnungseinsatz sowie die
 - ⇒ Durchführung der neuen Schießausbilderlehrgänge
- durch.

Lehrgruppe 4

führt die Ausbildung der Offiziere und Unteroffiziere der Waffengattung Jäger im Bereich der Panzerabwehrenkwaffensysteme durch.

Diese Aufgabe umfasst die Aus- und Weiterbildung der

- ⇒ Militärakademiker,
- ⇒ Milizoffiziersanwärter und der
- ⇒ Unteroffiziere im Rahmen des Unteroffizierslehrganges oder Stabsunteroffizierlehrganges.

Des Weiteren ist diese Lehrgruppe auf Grund der neu strukturierten Unteroffiziersausbildung zukünftig für die Führungsorganisationselement-Ausbildung 2 bis 3 Panzerabwehrenkwaffe zuständig.

Das Institut Jäger macht es sich zur vordergründigen Aufgabe, den Offizier oder Unteroffizier der Jägertruppe zukunftsorientiert, innovativ und den internationalen Standards der Infanterie entsprechend auszubilden.

Als Nachfolgeorganisation der Jägerschule liegt dem Institut Jäger viel daran, die bisherigen Werte und Überzeugungen nach bestem Wissen und Gewissen zu vertreten, um auch in Zukunft den internationalen Anforderungen und Aufgaben gerecht zu werden.

Obstlt Klaus-Eduard Jonach, HTS

Offiziersanwärter

bitte beachten:

Nachträglich zum Ausbildungsangebot 2009 wurde die Durchführung der Laufbahnseminare

Einsatztraining Zug

für Offiziersanwärter der Jägertruppe angeordnet.

Diese finden jeweils von Di 5. bis Do 7. Mai 2009 und Mi 28. bis Fr 30. Oktober 2009 beim InstJg/HTS am TÜPI BN statt.

Die Redaktion

Freie Fahrt für Milizkräfte

Mit Erlass BMLV, GZ S93465/67-LogU/2008 vom 16. Dezember 2008 wurde ab 1. März 2009 die VORTEILScard MILIZ (VC-Miliz) im Bundesheer eingeführt. Nunmehr können auch unsere Milizsoldaten unmittelbar vor, nach und während ihrer Präsenzdienstleistung das Schienennetz der ÖBB österreichweit unentgeltlich benutzen.

Überblick

Durch die Einführung der VORTEILScard mit 1. Jänner 2007 für Wehrpflichtige, die Grundwehrdienst, Wehrdienst als Zeitsoldat oder Ausbildungsdienst leisten, wurde der Grundstein zu einer umfassenden Verwaltungsvereinfachung im Bereich der Verrechnung im Militärtransportwesen gelegt.

Diese VORTEILScard im Scheckkartenformat wird ab Beginn des jeweiligen Präsenzdienstes ausgestellt und ist zwölf Monate gültig.

Sie ermöglicht die Anspruchsberechtigten zu beliebigen Freifahrten auf dem Schienennetz der ÖBB. Nach dem jeweilig geleisteten Präsenzdienst bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der VORTEILScard kann eine fünfzigprozentige Ermäßigung auf den Fahrpreis in Anspruch genommen werden.

Dieses System der Begünstigung für unsere Wehrpflichtigen hat sich bewährt und wird nunmehr auch auf unsere Milizkräfte ausgedehnt.

Beachtenswertes zur VC-Miliz

- Die VC-Miliz ermöglicht anlassbezogen dem anspruchsberechtigten Personenkreis das gesamte Schienennetz der ÖBB in Österreich in der jeweiligen bestimmten Wagenklasse unentgeltlich während der Dienst- und Freizeit, sowie einen Tag vor und einen Tag nach der Präsenzdienstleistung gemäß WG 2001 zu nutzen. Die Gültigkeitsdauer ist auf der VC-Miliz aufgedruckt.
- Anspruchsberechtigt sind Wehrpflichtige, die:
 - Milizübungen,
 - Freiwillige Waffenübungen,
 - Funktionsdienste und
 - Außerordentliche Übungen leisten.

Frauen, die Miliztätigkeiten im Rahmen von freiwilligen Waffenübungen oder Funktionsdiensten leisten, haben ebenfalls Anspruch auf Nutzung der VC-Miliz.



- Die VC-Miliz ist dem Einberufungsbefehl beigegeben und wird anstelle des bisherigen Bahngutscheines direkt zugesandt. Beim Einrücken zur Dienststelle ist die VC-Miliz nur in Verbindung mit dem Einberufungsbefehl gültig. Die VC-Miliz wird nach dem Einrücken vom Einberufungsbefehl getrennt, mit dem Rundsiegel der Dienststelle und der Paraphe der durchführenden Person versehen und der anspruchsberechtigten Person ausgehändigt. Erst dann ist die VC-Miliz mit dem Wehrdienstausweis während der Präsenzdienstleistung gültig.
- Die Gültigkeit erstreckt sich auf das gesamte österreichische Schienennetz der ÖBB in der jeweiligen festgelegten Wagenklasse. Eventuelle Aufpreise, Zuschläge sowie Reservierungsentgelte sind nicht inkludiert. Ebenso sind Privatbahnen und der gesamte Busverkehr noch nicht einbezogen. Bei Inanspruchnahme der VC-Miliz ist eine zusätzliche Fahrkostenvergütung für derartige Kosten im Zusammenhang mit der jeweiligen Präsenzdienstleistung nicht vorgesehen.
- Die anspruchsberechtigten Personen sind nicht verpflichtet, die VC-Miliz zu nutzen. Erfolgt eine Reisebewegung mit privatem PKW oder einem anderen Verkehrsmittel, gebührt eine Fahrkostenvergütung gemäß Heeresgebührengesetz 2001 (HGG 2001) wie bisher. Eine Mischform von Fahrkostenvergütung und Inanspruchnahme der Begünstigungen der VC-Miliz ist grundsätzlich jedoch nicht vorgesehen. Die Einführung der VC-Miliz ist ein weiterer Meilenstein zur Attraktivitätssteigerung für die Dienstleistung unserer Milizkräfte, da sie auch während der Freizeit der Präsenzdienstleistung in Anspruch genommen werden kann.

ADir Robert Arthofer, LogU

Gesucht werden **Milizoffiziere**, die eine Milizverwendung in der Abteilung Führungsunterstützung des BMLVS in folgenden Aufgabenbereichen anstreben:

Informations- und Kommunikationstechnik

Arbeitsplatz: VerwGrp O 2, FGp 3
Voraussetzungen: FMO oder S6

Kosten- und Leistungsrechnung

Arbeitsplatz: VerwGrp O 1, FGp 1
Voraussetzungen: BWL-Studium oder vergleichbare Qualifikation

Führungs- und Informationssysteme

Arbeitsplatz: VerwGrp O 1, FGp 1 und 2
Voraussetzungen: IT-Studium oder vergleichbare Qualifikation

Sprachmittlerdienst

Arbeitsplatz: VerwGrp O 1, FGp 1
Voraussetzungen: Englisch D, zweite Fremdsprache C2

Militärgeographie

Arbeitsplatz: VerwGrp O 1, FGp 3
Voraussetzungen: Studium BOKU oder vergleichbare Qualifikation

Militärmeteorologie

Arbeitsplatz: VerwGrp O 1, FGp 2
Voraussetzungen: Studium im Fachbereich

Kontakt und Bewerbungen

bei Abteilung Führungsunterstützung
E-Mail: post.fueu@bmlvs.gv.at
SB Karl-Christoph KÖNIG

Die Redaktion

Milizunteroffizier

Am 22. Dezember 2008 wurden mit Erlass BMLVS, GZ S93747/88-AusbA/2008 die neuen Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung der Milizunteroffiziersanwärter zu Trupp- oder Gruppenkommandanten und zu gleichwertigen Funktionen verfügt, die im Folgenden auszugsweise wiedergegeben werden.

Vorwort

Die Stellung und Bedeutung des Milizunteroffiziers im personellen Gefüge und in der Kaderstruktur des Bundesheeres sind besonders heute einem erheblichen Wandel unterworfen. Gerade der Milizunteroffizier - als erste und unmittelbare Bezugsperson und „Anlaufstelle“ seiner untergebenen Wehrpflichtigen - ist im besonderen Maße gefordert. Das betrifft vor allem den jungen Milizunteroffizier, der in den meisten Fällen als Kommandant und Ausbilder auf Gruppenebene vor zunehmend kritischen Jugendlichen nicht nur bestehen, sondern überzeugen soll und muss.

Aus diesem Grund wird der junge Milizunteroffizier, beginnend beim eben erst fertig ausgebildeten Wachtmeister, zum Repräsentanten des Bundesheeres. Aus seinem Verhalten und seinen Fähigkeiten ziehen nicht nur die Wehrpflichtigen des Milizstandes und Frauen in Milizverwendung, sondern auch eine zunehmend sensibilisierte, kritische Öffentlichkeit unmittelbare Rückschlüsse auf die Qualität und die Effizienz des gesamten Bundesheeres.

Zur Angleichung der Fähigkeiten des Milizkaders an den Berufskader ist eine weitere „Professionalisierung“ der Wehrpflichtigen des Milizstandes und Frauen in Milizverwendung unerlässlich.

Die „Professionalisierung“ wird vor allem durch die Freiwilligkeit und durch die Steigerung der militärischen Qualifikationen bestimmt. In Konsequenz wird die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Wehrpflichtigen des Milizstandes und Frauen in Milizverwendung in Abstimmung mit den gesteigerten Anforderungen ständig zu optimieren sein.

Die mit diesen Durchführungsbestimmungen angeordnete Ausbildung qualifiziert den Milizunteroffizier für einen Einsatz im jeweiligen Bedrohungsspektrum und schafft die Basis für die weiterführende Ausbildung zu qualifizierten Funktionen.

Grundsätzliches

Die Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung der Milizunteroffiziersanwärter (DBMUOA) regeln die Ausbildung der Wehrpflichtigen zum Trupp- oder Gruppenkommandanten und zum Fachunteroffizier, die für eine Verwendung in einer Funktion in der Einsatzorganisation des Bundesheeres vorgesehen, mobeingeteilt, beordert oder auf einem Zielarbeitsplatz in der Einsatzorganisation gesperrt sind.

Sie gelten für Wehrpflichtige

- ⇒ die Grundwehrdienst leisten,
- ⇒ die Ausbildungsdienst leisten,
- ⇒ des Milizstandes,
- ⇒ die ZS sind,
- ⇒ des Reservestandes, die in der Personalreserve FORMEIN eingeteilt sind,
- ⇒ die in einem Dienstverhältnis (zivile Bedienstete, Militär-VB) zum BMLVS stehen,
- ⇒ für Frauen in Milizverwendung sowie
- ⇒ für die „Personalreserve Frauen“.

Die in den Durchführungsbestimmungen verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen (BGBl. I, Nr. 30/1998, Art 3, Z 10, ab 01. 01. 1998).

Zulassungsbedingungen

Als Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung der Milizunteroffiziersanwärter (MUOA) sind vorgesehen:

- ⇒ Meldung für die MUOA-Ausbildung,
- ⇒ Bedarf in der Einsatzorganisation,
- ⇒ freiwillige Meldung zu Milizübungen zur Ausübung einer UO-Funktion,
- ⇒ fachliche Eignung,
- ⇒ Kadereignung,
- ⇒ Milizübungspflicht,
- ⇒ Altersgrenze und
- ⇒ Verlässlichkeitsprüfung.

Meldung für die MUOA-Ausbildung

Gemäß nachfolgendem Meldevorgang.

Bedarf in der Einsatzorganisation

Die Feststellung des Bedarfs in der Einsatzorganisation trifft jenes mobvKdo, bei dem der Wehrpflichtige beordert werden soll. Für die Personalreserve FORMEIN ist das HPA zuständig.

Meldung zu Milizübungen zur Ausübung einer UO-Funktion

Spätestens bei Beginn des Lehrganges für MUOA muss die freiwillige Meldung zu Milizübungen zur Ausübung einer UO-Funktion in der Einsatzorganisation und bei Frauen eine Meldung zu freiwilligen Waffenübungen im Einsatzfall vorliegen.

Fachliche Eignung

Die Beurteilung der fachlichen Eignung für die jeweilige Funktion gemäß Curriculum obliegt der für die Zulassung zur MUOA-Ausbildung zuständigen Dienststelle.



Kadereignung

Die Kadereignung wird im Rahmen der Eignungsprüfung (Eignungsfeststellung mit psychologischer UO-Eignung) durch das HPA festgestellt.

Milizübungspflicht

Nach Abschluss der MUOA-Ausbildung muss eine Nutzungsphase in Ausübung der Milizunteroffiziersfunktion von mindestens 30 Tagen gegeben sein. Davon ausgenommen sind Angehörige der Personalreserve FORMEIN.

Altersgrenze

Zum Zeitpunkt des Beginns des Lehrganges für MUOA darf grundsätzlich das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten sein. Für Fachfunktionen auf den Gebieten der Technik, des Sanitätswesens und der Fremdsprachen etc. können Ausnahmen durch das mobverantwortliche Kommando oder HPA erteilt werden.

Verlässlichkeitsprüfung

Die Verlässlichkeitsprüfung ist durch jene Dienststelle, bei der die Meldung zur MUOA-Ausbildung eingebracht wurde, unverzüglich zu veranlassen.

Ausbildungsablauf

Die Ausbildung besteht aus:

- ⇒ der Ausbildung zum MUOA,
- ⇒ dem Lehrgang für MUOA und
- ⇒ der Bewährung in der Funktion.

Hinsichtlich der Kenntnisse und Befähigungen der MUOA müssen folgende Rahmenbedingungen berücksichtigt werden:

- ⇒ Der MUOA weist nur die Befähigung zur Führung des OrgEt bei Einsätzen geringer Intensität (z.B. sihpol AssE, KatE) auf.
- ⇒ Da nur die Anlernstufe der oa. Befähigung erreicht wird, bedürfen Einsätze höherer Intensität, wie auch AusE, einer verlängerten Vorbereitungszeit.

Ausbildung zum MUOA

Die Ausbildung zum MUOA besteht aus der BA1 bis BA3 gemäß DBBA und der Vorbereitenden Milizausbildung (VbM) gemäß DBVbM. Diese Ausbildung ist Voraussetzung für die Teilnahme am Lehrgang für MUOA. Vor Aufnahme in den Lehrgang für MUOA nach geleistetem GWD sind allenfalls fehlende Ausbildungsinhalte nachzuschulen.

Lehrgang für MUOA

Der Lehrgang für MUOA gliedert sich in folgende Abschnitte:

Allgemein militärische Führungsausbildung, bestehend aus

Militärische Führung 1/Miliz (MilFü1/Miliz) und Militärische Führung 2/Miliz (MilFü2/Miliz).

Militärische Fachausbildung in der Waffengattung oder Fachrichtung, bestehend aus

Führung im Organisationselement 1/Miliz (FüOrgEt1/Miliz) und

Führung im Organisationselement 2/Miliz (FüOrgEt2/Miliz).

Militärische Führung 1/Miliz

Ausbildungsziel:

Das Ziel ist die Befähigung des MUOA zur Erfüllung der waffengattungs- und funktionsunabhängigen Aufgaben als Kommandant auf Ebene Trupp im Einsatz im unteren Bedrohungsspektrum und als Ausbilder eines Organisationselementes Gruppe unter Anleitung.

Dauer:

Der Abschnitt MilFü1/Miliz dauert vier Wochen und ist bei der Truppe durchzuführen.

Verantwortlichkeit:

Ausbildungsverantwortliche Stelle: SKFüKdo

Ausbildungsführende Stelle:

kIVbd gemäß Festlegung SKFüKdo

Meldung der Lehrgangsteilnehmer: Vom Standeskörper direkt zur ausbildungsführenden Stelle.

Ausbildungsinhalte:

Gemäß Curriculum

Militärische Führung 2/Miliz

Ausbildungsziel:

Das Ziel der Ausbildung im MilFü2/Miliz ist die Befähigung des MUOA zur Erfüllung der waffengattungs- und funktionsunabhängigen Aufgaben als Kommandant auf Ebene Gruppe im Einsatz im unteren Bedrohungsspektrum und als Ausbilder eines Organisationselementes Gruppe unter Anleitung.

Dauer:

Der Abschnitt MilFü2/Miliz dauert vier Wochen und ist nach dem MilFü1/Miliz bei der Truppe durchzuführen.

Verantwortlichkeit:

Ausbildungsverantwortliche Stelle: HUAk

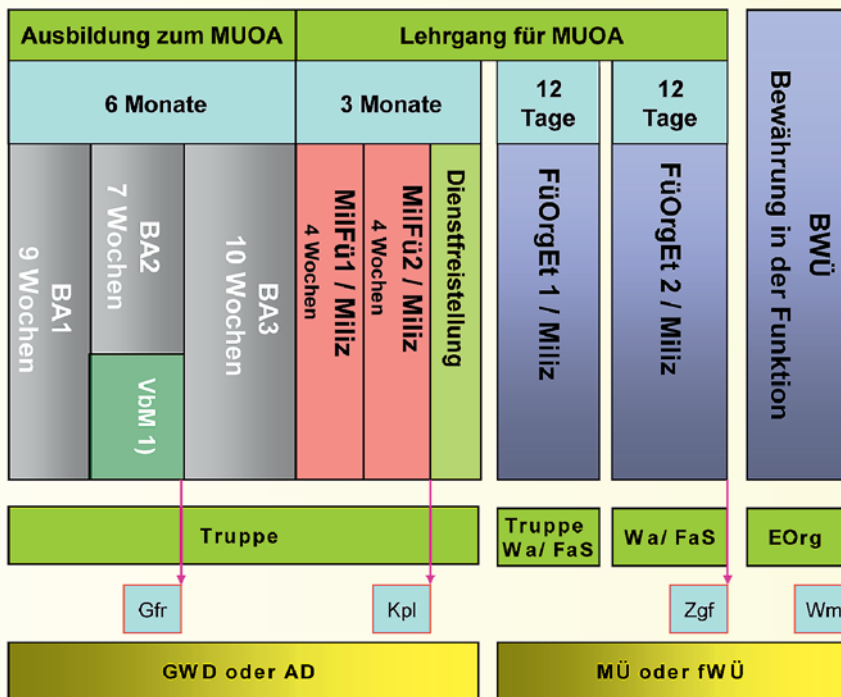
Ausbildungsführende Stelle:

kIVbd gemäß Festlegung SKFüKdo

Meldung der Lehrgangsteilnehmer: Vom Standeskörper direkt zur ausbildungsführenden Stelle.

Ausbildungsinhalte:

Gemäß Curriculum



1) Begleitend zur BA2

Führung des Organisationselementes 1/Miliz

Ausbildungsziel:

Das Ziel der Ausbildung im FüOrgEt1/Miliz ist die Befähigung des MUOA zur Erfüllung der waffengattungsabhängigen Aufgaben als Kommandant auf der Ebene Trupp im Einsatz im unteren Bedrohungsspektrum sowie die funktionsbezogenen Aufgaben als Fachunteroffizier unter Anleitung.

Dauer:

Der Abschnitt FüOrgEt1/Miliz dauert 12 Tage und ist nach dem MilFü2/Miliz bei der Truppe oder an den Waffen- oder Fachschulen durchzuführen.

Verantwortlichkeit:

Ausbildungsverantwortliche Stelle:

Waffen- oder Fachschulen (für San KdoEU, für MilStrf&MP Kdo MilStrf&MP)

Ausbildungsführende Stelle:

Waffen- oder Fachschule oder kIVbd gemäß Festlegung SKFüKdo (für San MilMedZ)

Meldung der Lehrgangsteilnehmer:

Vom mobvKdo und HPA direkt zur ausbildungsführenden Stelle

Ausbildungsinhalte:

Gemäß Curriculum

Führung des Organisationselementes 2/Miliz

Ausbildungsziel:

Das Ziel der Ausbildung im FüOrgEt2/Miliz ist die Befähigung des MUOA zur Erfüllung der waffengattungsabhängigen Aufgaben als Kommandant auf Ebene Gruppe im Einsatz im unteren Bedrohungsspektrum sowie die funktionsbezogenen Aufgaben als Fachunteroffizier.

Dauer:

Der Abschnitt FüOrgEt2/Miliz dauert 12 Tage und ist bei der jeweiligen Waffen- oder Fachschule durchzuführen.

Verantwortlichkeit:

Ausbildungsverantwortliche Stelle: Waffen- oder Fachschulen (für San KdoEU, für MilStrf&MP Kdo MilStrf&MP)

Ausbildungsführende Stelle:

Waffen- oder Fachschulen (für San MilMedZ, für MilStrf&MP Kdo MilStrf&MP)

Meldung der Lehrgangsteilnehmer:

Vom mobvKdo und HPA direkt zur ausbildungsführenden Stelle

Ausbildungsinhalte:

Gemäß Curriculum

Bewährung in der Funktion

Die Bewährung in der Funktion kann erfolgen im Rahmen:

- ⇒ einer Beorderten-Waffenübung (BWÜ), oder
- ⇒ einer Verwendung in der Mobfunktion - mind. zehn Tage, oder
- ⇒ eines Einsatzes als Ausbilder - mind. zehn Tage, oder
- ⇒ einer Einsatzvorbereitung für den Auslandseinsatz, oder
- ⇒ eines Auslandseinsatzes, oder
- ⇒ eines Assistenzeinsatzes - mind. zehn Tage.

Die Bewährung in der Funktion ist zwingend als letzter Abschnitt (nach dem FüOrgEt2/Miliz) der MUOA-Ausbildung zu absolvieren. Dabei ist der MUOA in einer UO-Funktion einzusetzen und zu beurteilen. Die Feststellung der Eignung hat gemäß den Durchführungsbestimmungen des VBI. I für „Leistungsbeurteilung für Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes und Frauen in Milizverwendung - Neufassung 2002“ i.d.g.F. zu erfolgen. Die positive Beurteilung bewirkt den Abschluss der MUOA-Ausbildung.

Sonderregelungen

Kraftfahrdienst

Für alle UO-Funktionen im Kraftfahrdienst ist die Heereslenkerberechtigung „CM“ oder „CS“ oder „CT“ oder „G3“ Voraussetzung für die Teilnahme am FüOrgEt1/Miliz/Kf-Dienst erforderlich.

Technischer Dienst

Voraussetzung für die Zulassung zur MUOA-Ausbildung des technischen Dienstes ist eine entsprechende zivile Berufsausbildung (Schlosser, Kfz-Techniker, usw.).

Anmerkung:

Es besteht die Möglichkeit, die Qualifikation der zivilen Berufsausbildung mit Lehrabschlussprüfung im Rahmen eines VbLG an der HVS zu erbringen. Dies hat spätestens mit Abschluss des FüOrgEt2/Miliz zu erfolgen. Die Absolvierung des VbLG mit Lehrabschlussprüfung ist nicht Teil der MUOA-Ausbildung.

Verpflegswesen

Voraussetzung für die Zulassung zur MUOA-Ausbildung zum Feldkoch-UO ist eine entsprechende zivile Berufsausbildung (Koch, Kellner, Konditor, einschlägige Fachschule usw.).

Anmerkung:

Es besteht die Möglichkeit, die Qualifikation der zivilen Berufsausbildung mit Lehrabschlussprüfung im Rahmen eines VbLG an der HVS zu erbringen. Dies hat spätestens mit Abschluss des FüOrgEt2/Miliz zu erfolgen. Die Absolvierung des VbLG mit Lehrabschlussprüfung ist nicht Teil der MUOA-Ausbildung.

Jagdkommando

Für alle Soldaten mit JaKdo-Grundkurs gilt nachfolgendes Laufbahnbild für JaKdo in zeitlicher und ausbildungsmäßiger Hinsicht:

- ⇒ Der JaKdo-Grundkurs ersetzt die Ausbildung MilFü1/Miliz und MilFü2/Miliz sowie Teile FüOrgEt1/Miliz und FüOrgEt2/Miliz,
- ⇒ FüOrgEt1/Miliz/JaKdo:
Dauer 1 Woche beim JaKdo,
- ⇒ FüOrgEt2/Miliz/JaKdo:
Dauer 1 Woche beim JaKdo,
- ⇒ Bewährung in der Funktion: In der Einsatzfunktion im Rahmen einer BWÜ/JaKdo.

Die Kursdauer und Ausbildungsinhalte des FüOrgEt1/Miliz/JaKdo (geführt als Kdt-Kurs/Miliz 1 und Funktionsausbildung 1) sowie FüOrgEt2/Miliz/JaKdo (geführt als Kdt-Kurs/Miliz 2 und Funktionsausbildung 2) sind dem jeweiligen Curriculum zu entnehmen. Für alle im JaKdo beorderten Soldaten ohne JaKdo-Grundkurs gelten die Bestimmungen der Normausbildung zum MUOA. Für alle im JaKdo beorderten Soldaten (Ausnahme Sicherungselement und Funktionen der Versorgungsgruppe) erfolgt die Bewährung in der Funktion gem. Pkt. 3.3 ausschließlich im Rahmen des JaKdo.

Sanitätsdienst

Zulassungsvoraussetzung

Die Zulassungsvoraussetzung für das FüOrgEt1 und 2/Miliz/San ist eine Berufs- bzw. Tätigkeitsberechtigung als Notfallsanitäter (gem. § 63 BGBI II / 420 / 2003 Sanitätsausbildungsverordnung i.d.g.F.). Die Ausbildungsdauer beträgt bei Wehrpflichtigen zum SanUO/NFS grundsätzlich zwölf Monate.

Ausbildungsmodule für SanUO/NFS

Die Ausbildung zum SanUO/NFS besteht aus folgenden Ausbildungsmodulen:

- ⇒ BA1/K,
- ⇒ Ausbildung zum Rettungsanitäter (336 Stden), VbM,
- ⇒ Nachweis von 160 Stunden Einsatz im Rettungs- und Krankentransportsystem,
- ⇒ Ausbildung zum NFS gemäß SanG 2002 (90 Tage),
- ⇒ MilFü1/Miliz,
- ⇒ MilFü2/Miliz,
- ⇒ Modul „Allgemeine Notfallkompetenzen Arzneimittellehre“ (56 Stden),
- ⇒ FüOrgEt1/Miliz/San (6 Tage),
- ⇒ Modul „Allgemeine Notfallkompetenz Venenzugang und Infusion“ (70 Stden),
- ⇒ FüOrgEt2/Miliz/San (6 Tage),
- ⇒ Bewährung in der Funktion (nur als NFS).

Anmerkung:

Beförderung zum Korporal nach positiver Absolvierung FüOrgEt1/Miliz/San.

Wehrpflichtige, die die Ausbildung zum MUOA/NFS abgeschlossen haben, können als Zusatzqualifikation das Berufsmodul gem. § 43 BGBI. I / 30 / 2002 i.d.g.F. (Sanitätärgesetz) absolvieren.

Ausbildungsmodule DGKP/DGKS

Soldaten mit der Qualifikation DGKP/DGKS werden grundsätzlich erst nach Ableistung des GWD oder AD zum SanUO im Rahmen einer Nachhollaufbahn herangebildet und haben nachfolgende Ausbildungsmodulare zu absolvieren:

- ⇒ abgeschlossener GWD bzw. AD (mind. sechs Monate),
- ⇒ VbM,
- ⇒ FüOrgEt1 und 2/Miliz/San,
- ⇒ Bewährung in der Funktion (nur in der Einsatzfunktion möglich).

Militärstreife und Militärpolizei

Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen für die Ausbildung von MUOA für die Militärstreife und Militärpolizei (MilStrf&MP) sind:

- ⇒ Englischkenntnisse, Einstufung in B, (Feststellung bei Beginn Auswahlverfahren),
- ⇒ Zivilführerschein B,
- ⇒ Erfüllung der Aufnahmekriterien zum Auswahlverfahren MilStrf&MP gemäß den Durchführungsbestimmungen für das „Auswahlverfahren Militärstreife und Militärpolizei“ i.d.g.F.,
- ⇒ aufrechte Meldung zu KIOP/FORMEIN,
- ⇒ Abschluss MilFü 2/ Miliz,
- ⇒ Bereitschaft zum Erwerb der Englischkenntnisse B, auf fWÜ Basis,
- ⇒ Bereitschaft zum Erwerb der Heereslenkerberechtigung B2 auf fWÜ Basis.

Ausbildungsmodule

Die Ausbildung zum Milizunteroffiziersanwärter bis Abschluss MilFü2/Miliz ist im Normablauf bei der Truppe zu absolvieren. Im Zuge des Grundwehrdienstes ist im Rahmen der Milizinformation für den Milizbedarf des Kdo MilStrf&MP zu werben.



Diese Informationsveranstaltungen sind bei Bedarf durch Kdo MilStrf&MP zu unterstützen. Zu Beginn des MilFü1/Miliz ist dem Kdo MilStrf&MP die Möglichkeit für detaillierte Informationen zu geben.

Weiterer Ausbildungsablauf:

- ⇒ Auswahlverfahren MilStrf&MP und Modul „Grundlagen Recht“ (3 Wochen auf fWÜ-Basis),
- ⇒ Führerschein B2 (optional - 3 Wochen auf fWÜ-Basis),
- ⇒ Englischkurs B2 (optional - 6 Wochen auf fWÜ-Basis),
- ⇒ Absolvierung des Militärpolizeilehrganges in der Dauer von 7 Wochen. Dieser wird als FüOrgEt1 und 2/Miliz/MilStrf&MP sowie der Bewährung in der Funktion im Rahmen einer BWÜ angerechnet und ist in einem Ausbildungsmodul durchzuführen.

Anmerkung:

Beförderung zum Zugführer nach positiver Absolvierung des Auswahlverfahrens MilStrf&MP und Moduls „Grundlagen Recht“. Beförderung zum Wachtmeister nach positiver Absolvierung des Militärpolizeilehrganges.

Ablauf der Beorderung

MUOA für die MilStrf&MP sind vorerst bei einem Mobverband/Mobeinheit entsprechend ihrer Waffengattung zu beordern. Nach positiver Absolvierung des Auswahlverfahrens MilStrf&MP ist der MUOA zum Kdo MilStrf&MP umzubeordern.

ABCAbw-Dienst

Für MUOA des ABCAbw-Dienstes dauert der FüOrgEt1/Miliz 19 Tage.

Zulassung zur MUOA-Ausbildung

Meldung

Die Meldung für die MUOA-Ausbildung hat in Form eines persönlichen Ansuchens mit Formblatt zu erfolgen. Dieses ist an nachfolgende Dienststellen weiterzuleiten:

- ⇒ HPA bei Wpfl. vor Leistung des GWD;¹⁾
- ⇒ Standeskörper bei GWD;
- ⇒ Standeskörper bei Personen im AD;
- ⇒ Standeskörper bei Zeitsoldaten;
- ⇒ Standeskörper bei Personen in einem DV;
- ⇒ mobvKdo bei Wpfl. des Milizstandes;
- ⇒ MilKdo bei Wpfl. des Reservestandes;
- ⇒ HPA bei Personalreserve FORMEIN;
- ⇒ HPA bei Frauen in Milizverwendung.

Das persönliche Ansuchen ist auf dem Dienstweg an die entscheidungsbefugte Stelle weiterzuleiten.

Anmerkung:

¹⁾ Gilt nur für jene Wehrpflichtigen, welche die MUOA-Ausbildung in Form des Ausbildungsdienstes absolvieren wollen. Hiezu ist lediglich die freiwillige Meldung zum Ausbildungsdienst/MUOA erforderlich.

Genehmigung

Entscheidungsbefugte Stellen sind:

- ⇒ HPA für Wpfl. vor Ableistung des GWD;
- ⇒ Vorgesehenes mobvKdo für GWD;
- ⇒ mobvKdo für Wpfl. des Milizstandes;
- ⇒ MilKdo für Wpfl. des Milizstandes ohne Beorderung;
- ⇒ MilKdo für Wpfl. des Reservestandes;
- ⇒ HPA für Angehörige der Personalreserve FORMEIN;
- ⇒ Vorgesehenes mobvKdo für ZS, PiAD und Personen im Dienstverhältnis;
- ⇒ mobvKdo für Frauen in Milizverwendung;
- ⇒ HPA für Personalreserve Frauen;
- ⇒ Standeskörper für Personen im Dienstverhältnis, die auf einem Arbeitsplatz gesperrt sind.

Festlegung des Ausbildungsablaufes

Mit der Genehmigung der Ausbildung zum MUOA ist durch die entscheidungsbefugte Stelle der weitere Ausbildungsablauf festzulegen.

Kursplatzsicherung

Für Soldaten im Präsenzstand:

Für Soldaten im Präsenzstand hat der Standeskörper den Kursplatz bei der ausbildungsführenden Stelle sicherzustellen.

Für Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes:

Für Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes hat die Kursplatzsicherung nach den Bestimmungen der „Durchführungsbestimmungen für Waffenübungen (DBWÜ)“ i.d.g.F. zu erfolgen.

Grundsätzlich sind durch die ausbildungsverantwortlichen Stellen die erforderlichen Kursplätze bereitzustellen. Wenn durch die ausbildungsführende Stelle nicht die erforderliche Anzahl an Kursplätzen sichergestellt werden kann, entscheidet das Kommando der oberen Führung über die weitere Vorgehensweise.

Anrechnungsbestimmungen

Anrechenbar sind:

- ⇒ geleisteter GWD in der jeweiligen Grundfunktion als VbM;
- ⇒ eine BWÜ als VbM;
- ⇒ Vorbereitende Kaderausbildung (VbK) als VbM;
- ⇒ Verwendung in PersRes FORMEIN als VbM;
- ⇒ Verwendung als Militärexperte als VbM;
- ⇒ Basisausbildung/med/pharm/vet/psych als VbM;
- ⇒ ein Auslandseinsatz als VbM;
- ⇒ Verwendung in einer KIOP/KPE - mind. ein Jahr als VbM;
- ⇒ Verwendung in KIOP/KPE - mind. drei Jahre als MilFü1/Miliz und FüOrgEt1/Miliz;¹⁾
- ⇒ zwei Auslandseinsätze als MilFü1/Miliz und FüOrgEt1/Miliz;²⁾
- ⇒ Basisausbildung für Militärexperten als MilFü1/ Miliz;
- ⇒ MUOK1 als MilFü1/Miliz;
- ⇒ ChK/BUOA als MilFü2/Miliz;
- ⇒ MilFü1/BUOA als MilFü2/Miliz;
- ⇒ FüOrgEt1/BUOA als FüOrgEt 1/Miliz;³⁾
- ⇒ MilFü2/BUOA als MilFü2/Miliz;
- ⇒ FüOrgEt2/BUOA als FüOrgEt2/Miliz;
- ⇒ EF-Kurs 1 als MilFü2/Miliz;
- ⇒ EF-Kurs 2 als FüOrgEt2/Miliz;³⁾
- ⇒ Vorbereitungssemester für BOA als FüOrgEt2/ Miliz.⁴⁾

Anmerkung:

- 1) Nur wenn die Funktion in der KIOP/KPE dem UO-Ausbildungsziel entspricht
- 2) Nur wenn die Funktion im Auslandseinsatz dem UO-Ausbildungsziel entspricht
- 3) Gilt nicht für den Sanitätsdienst
- 4) Nur für Funktion Kdt JgGrp

Wehrrechtliche oder dienstrechtliche Stellung

Die Ausbildung zum MUOA kann in nachfolgender wehrrechtlicher oder dienstrechtlicher Stellung erfolgen:

- ⇒ Grundsätzlich werden die BA1 bis BA3 sowie der MilFü1/Miliz und MilFü2/Miliz im Rahmen des Ausbildungsdienstes geleistet.
- ⇒ Es besteht die Möglichkeit, dass die weiteren Module der MUOA-Ausbildung noch in der offenen Zeit des Ausbildungsdienstes absolviert werden können.
- ⇒ Der FüOrgEt1/Miliz und FüOrgEt2/Miliz werden grundsätzlich in Form von Milizübungen oder freiwilligen Waffenübungen geleistet.
- ⇒ Für Seiteneinsteiger und Wehrpflichtige, die nachträglich in die MUOA-Ausbildung einsteigen, legt die entscheidungsbefugte Stelle die jeweilige Form der Wehrdienstleistung für die zu absolvierenden Ausbildungsmodule fest.
- ⇒ Angehörige der Personalreserve FORMEIN haben die MUOA-Ausbildung in Form von freiwilligen Waffenübungen zu absolvieren.

Anmerkung:

Es ist anzustreben, dass Militär-VB, die sich für die Ausbildung zum MUOA melden, die Ausbildung zum MUOA nach Möglichkeit noch während ihres Verpflichtungszeitraumes abschließen.

Sonderbestimmungen zur MUOA-Ausbildung

Die Ausbildung zum MUOA kann auch im Rahmen der Einjährig Freiwilligen-Ausbildung erfolgen. Der Personenkreis der Einjährig Freiwilligen ist für die Bildung und Erhaltung des Milizunteroffizierskaders von wesentlicher Bedeutung. Wird die Ausbildung nicht bis zum Erreichen der EF-Ausbildungsziele zu Ende geführt, kann der Wehrpflichtige die MUOA-Ausbildung entsprechend dem jeweils erreichten Ausbildungsstand fortsetzen. MUOA, die als BUO übernommen werden wollen, haben fehlende Ausbildungsabschnitte gemäß den Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Berufsunteroffizier nachzuholen.

Prüfungsbestimmungen

Die Überprüfung der Zielerreichung bei den einzelnen Ausbildungsmodulen findet in Form laufender Beurteilungen statt, die durch die ausbildungsdurchführende Stelle zu dokumentieren sind. Die MUOA-Prüfung hat als kommissionelle Prüfung im Rahmen von zwei Teilprüfungen am Ende des MilFü2/Miliz und FüOrgEt2/Miliz zu erfolgen.

Prüfungssenat

Erste Teilprüfung zur MUOA-Prüfung

Der Prüfungssenat setzt sich zusammen aus:

- ⇒ dem Vorsitzenden: Kommandant des Truppenkörpers oder dessen Stellvertreter und
- ⇒ der erforderlichen Anzahl an Mitgliedern, die der Kommandant des Truppenkörpers einteilt.

Zweite Teilprüfung zur MUOA-Prüfung

Der Prüfungssenat ist von den Waffen- oder Fachschulen zu bestellen und setzt sich zusammen aus:

- ⇒ dem Vorsitzenden: Schulkommandant oder dessen Stellvertreter oder Institutsleiter und
- ⇒ der erforderlichen Anzahl an Mitgliedern, die der Schulkommandant einteilt.

Bei der Einteilung sind die Hauptlehr- und Lehroffiziere der Lehrabteilung oder Lehrgruppe für die jeweilige Waffengattung oder Fachrichtung, ergänzt durch ausgewählte Lehrunteroffiziere, zu erfassen, wobei zur Bildung des Prüfungssenates mindestens zwei Mitglieder der Personengruppe M BO 2 und nach Möglichkeit eines der Verwendungsgruppe M BUO 1 einzuteilen sind.

Prüfungsinhalte und Durchführung

Das Schwergewicht bei der Beurteilung des Prüfungserfolges liegt auf der praktischen Anwendung:

Bei der 1. Teilprüfung bei der Truppe:

Führung eines Organisationselementes Gruppe in den vermittelten Verfahren zur Sicherstellung des Einsatzes unter einfachen Umfeldbedingungen.

Bei der 2. Teilprüfung an der Waffen- oder Fachschule:

Führung eines Organisationselementes Gruppe in der jeweiligen Waffengattung in den vermittelten Einsatzarten und Verfahren zur Sicherstellung des Einsatzes. Für Fachunteroffiziere: Selbständige Anwendung der in der jeweiligen Fachfunktion geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten.

Prüfungsablauf

1. und 2. Teilprüfung:

Der Lehrgangskommandant hat vor dem Prüfungssenat die Ergebnisse der laufenden Überprüfungen von jedem MUOA vorzutragen. Zur mündlichen/praktischen 1. Teilprüfung treten nur jene MUOA an, die vom Lehrgangskommandanten in einem oder mehreren Prüfungsfächern negativ beurteilt wurden. Die mündliche/praktische 2. Teilprüfung haben alle MUOA abzulegen. Bei der Beurteilung des Ausbildungserfolges sind sowohl das Ergebnis der mündlichen/praktischen Prüfung wie auch die während des FüOrgEt2/Miliz gezeigten Leistungen heranzuziehen.

Prüfungsergebnis

Über das Ergebnis der Prüfung entscheidet der Prüfungssenat in nicht-öffentlicher Sitzung mit Mehrheitsbeschluss. Der Beschluss lautet auf „bestanden“, „nicht bestanden“ oder „bestanden mit Auszeichnung“ in einzelnen Gegenständen. Über das Prüfungsergebnis ist ein Zeugnis gemäß den Bestimmungen des VBl. I über die „einheitliche Regelung für die Ausstellung von Zeugnissen und Bestätigungen über absolvierte Lehrgänge, Kurse, Seminare“ i.d.g.F. auszustellen.

Die Verteilung ist wie folgt festgelegt:

- ⇒ das Original ist dem Prüfungswerber auszuhändigen,
- ⇒ die 2. Ausfertigung ist dem zuständigen Militärkommando/Ergänzungsabteilung zu übermitteln,
- ⇒ die 3. Ausfertigung ergeht an HPA
- ⇒ die 4. Ausfertigung ergeht an das mobvKdo,
- ⇒ die 5. Ausfertigung ist dem Prüfungsakt beizuschließen.
- ⇒ Das Prüfungsergebnis ist mit dem MUOA im Zusammenhang mit der Ausfolgung des Zeugnisses zu besprechen.

Protokoll

Über die Prüfung ist ein Protokoll zu führen. Dieses hat zu enthalten:

- ⇒ Dienststelle, Ort, Zeit und Dauer der Prüfung,
- ⇒ Mitglieder des Prüfungssenats,
- ⇒ Namen der Prüfungswerber,
- ⇒ Prüfungsergebnis,
- ⇒ Bemerkungen zum Ablauf oder zum Ergebnis der Prüfung (z.B. Begründung von Auszeichnungen oder des Nichtbestehens, Angaben über allfällige Prüfungswiederholungen).

Der Protokollführer ist vom Vorsitzenden einzuteilen. Das Protokoll verbleibt bei der ausbildungsführenden Stelle. Eine Ausfertigung ist an das HPA zu übermitteln.

Wiederholungsprüfung

Besteht ein MUOA die Prüfung nicht, kann er zu einer Wiederholungsprüfung antreten. Der Prüfungssenat entscheidet über Zeit und Ort einer allfälligen Wiederholungsprüfung. Bei der Festlegung des Prüfungstermins sind die Richtlinien gem. Personalmanagement Erlass „Ausbildungsdienst“ einzuhalten (Erstattungsbeitrag). Die Ent-

scheidung ist im Protokoll zu vermerken und dem Prüfungswerber bekannt zu geben. Eine mehr als zweimalige Wiederholung der Prüfung ist unzulässig und danach ist auch eine Kurswiederholung nicht mehr möglich.

Personelle Maßnahmen

Dienstzuteilung

Personen im Ausbildungsdienst, ZS, Militär-VB und Wehrpflichtige im Dienstverhältnis gelten zur jährlich im Ausbildungskalender festgelegten ausbildungsdurchführenden Stelle auf Grundlage der gegenständlichen Durchführungsbestimmungen zu den jeweiligen Ausbildungsmodulen des Lehrganges für MUOA als dienstzuteilt.

Beförderungen

Die Beförderung der MUOA kann frühestens erfolgen:

- ⇒ Gefreiter: nach positivem Abschluss der VbM mit Beginn des 5. Ausbildungsmonats,
- ⇒ Korporal: nach positivem Abschluss des MilFü2/Miliz,
- ⇒ Zugführer: nach positivem Abschluss des FüOrgEt2/Miliz,
- ⇒ Wachtmeister: nach positiver Bewährung in der Funktion.

Militär-VB können frühestens nach Ende ihrer KIOP/KPE-Verpflichtung und Übernahme in eine Funktion als Milizunteroffizier sowie der positiven Bewährung in dieser Funktion im Rahmen einer BWÜ oder dieser gleichgestellten Verwendung zum Wachtmeister befördert werden. Wehrpflichtige der Personalreserve FORMEIN können nach Abschluss der Einsatzvorbereitung noch vor Entsendung in den Auslandseinsatz zum Wachtmeister befördert werden. Nähere Einzelheiten zur Beförderung sind den Beförderungsrichtlinien für Chargen und Unteroffizieren des Miliz- und Reservestandes i.d.g.F. zu entnehmen.

Meldung zum Ausbildungsdienst

Hiefür gelten die Durchführungsbestimmungen für den Ausbildungsdienst MUOA (AD MUOA).

Die Meldung zum AD kann bereits vor dem GWD beim HPA eingebracht werden. Wird die Meldung zum AD während des GWD bei der Dienststelle eingebracht, ist diese unverzüglich mit oder ohne einem möglichen Beordnungsvorschlag an das HPA weiterzuleiten.

Gleichzeitig ist der Wehrpflichtige über das HPA-Portal (Intranet) zur Eignungsprüfung AD einzumelden. Das HPA hat in allen Fällen das Verfahren zur Aufnahme in den AD und bei positiver Eignungsprüfung die Einberufung zum AD beim mobverantwortlichen Kommando durchzuführen. Nach dem GWD kann diese Meldung beim mobverantwortlichen Kommando oder beim HPA eingebracht werden. Das mobverantwortliche Kommando hat diese Meldung ebenfalls mit einem Beordnungsvorschlag an das HPA weiterzuleiten.



Aufnahme und Ausscheiden aus dem Ausbildungsdienst

Aufnahme:

Die Aufnahme in den AD kann mit Beginn des GDW, während und nach dem GWD erfolgen. Der AD dauert zwölf Monate. In diesem AD muss mindestens das Ausbildungsmodul MilFü2/Miliz positiv absolviert werden, damit keine Rückerstattungspflicht eintritt.

Ausscheiden:

Nach Abschluss des Ausbildungsmoduls MilFü2/Miliz oder nach Absolvierung weiterer Ausbildungsmodulare bis zum Abschluss des Lehrganges für MUOA kann die vorzeitige Beendigung des AD von Dienstes wegen vom Ständekörper beantragt werden. Die Maßnahmen für das vorzeitige Ausscheiden aus dem AD sind im Erlass „Personalmanagement AD MUOA“ geregelt (siehe HPA-Portal im Intranet).

Dienstfreistellung

Gemäß § 45 (1) WG 2001 i.d.g.F. stehen dem Ausbildungsdienst Leistenden dreißig Werktage Dienstfreistellung für je ein Jahr eines solchen Wehrdienstes zu. Für Bruchteile dieses Zeitraumes gebührt die Dienstfreistellung anteilmäßig. Dabei gelten Bruchteile eines Werktages als volle Werktage. Die Zeit des GWD wird in den AD eingerechnet, wenn dieser den AD im GWD begonnen hat. Die Gewährung der Dienstfreistellung erfolgt durch den EinhKdt unter Berücksichtigung der Vorgaben des SKFüKdo.

Ausscheiden aus dem jeweiligen Ausbildungsmodul

Kann ein Lehrgangsteilnehmer, der ein Ausbildungsmodul begonnen hat, dieses aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht im erforderlichen Ausmaß absolvieren, so ist er durch die ausbildungsführende Stelle aus der Ausbildung auszuscheiden.

Dienstzuteilte Lehrgangsteilnehmer:

Dienstzuteilte Lehrgangsteilnehmer sind zum Standeskörper in Marsch zu setzen. Die Dienstzuteilung gilt mit dem Tag des Ausscheidens als beendet. Für AD-Leistende ist durch den Standeskörper unverzüglich Kontakt mit dem HPA aufzunehmen, um die weitere Vorgehensweise festzulegen.

Wehrpflichtige des Milizstandes:

Wehrpflichtige des Milizstandes sind von der ausbildungsführenden Stelle zur vorzeitigen Entlassung aus dem Präsenzdienst bei der Militärbehörde zu beantragen.

Datenspeicherung

Die ausbildungsdurchführenden Stellen haben unmittelbar nach Beendigung eines Ausbildungsmoduls die Speicherung der folgenden Module im PERSIS NT durchzuführen:

- ➔ MilFü1/Miliz,
- ➔ MilFü2/Miliz,
- ➔ FüOrgEt1/Miliz, aufgegliedert nach Waffengattungen oder Fachrichtungen,
- ➔ FüOrgEt2/Miliz, aufgegliedert nach Waffengattungen oder Fachrichtungen,
- ➔ Bewährung in der Funktion.

Das Kursschlüsselverzeichnis ist den Durchführungsbestimmungen zu entnehmen!

Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Durchführungsbestimmungen treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft. Der Erlass BMLV vom 9. November 1987, GZ 32.036/820-3.15/87 wird mit Ablauf 31. Dezember 2009 außer Kraft gesetzt.

Ausbildung im Jahr 2009

Im Jahr 2009 werden folgende Ausbildungsabschnitte für MUOA durchgeführt:

MilFü 1/Miliz:

- Mi 07. 01. - Fr 30. 01. 2009
Stabsbataillon 7
- Mo 06. 04. - Fr 30. 04. 2009
Stabsbataillon 6
- Mo 13. 07. - Fr 07. 08. 2009
Panzerstabsbataillon 3
- Mo 05. 10. - Fr 30. 10. 2009
Artillerieabwehrbataillon 4

MilFü 2/Miliz:

- Mo 02. 02. - Fr 27. 02. 2009
Stabsbataillon 7
- Mo 04. 05. - Fr 29. 05. 2009
Stabsbataillon 6
- Mo 10. 08. - Fr 04. 09. 2009
Panzerstabsbataillon 3
- Mo 03. 11. - Fr 27. 11. 2009
Panzergrenadierbataillon 13

Rettungssanitäterkurs

- Mo 09. 02. - Fr 03. 04. 2009
- Mo 27. 04. - Fr 26. 06. 2009
- Mo 03. 08. - Fr 25. 09. 2009
- Di 03. 11. - Mi 30. 12. 2009

Notfallsanitäterkurs

- Mo 06. 04. - Fr 30. 06. 2009
- Mo 05. 10. - Mi 30. 12. 2009

MILIZ info 1/2009

MUOK 2

für MUOA ab Dienstgrad Korporal mit bisherigem MUOK 1 oder MilFü 1 und 2:

- Kommandant Jägergruppe
Mo 06. 07. - Fr 24. 07. 2009
Jägerbataillon 26
 - Mo 16. 11. - Fr 04. 12. 2009
Jägerbataillon 25
 - Kommandant Panzergrenadiergruppe, Bordschütze und Panzerfahrer
Mo 10. 08. - Fr 04. 09. 2009
Panzerstabsbataillon 3
 - Fernmeldedienst
Mo 16. 11. - Fr 04. 12. 2009
Führungsunterstützungsschule
 - 35 mm Fliegerabwehrkanone und Feuerleitgerät
Mo 26. 01. - Fr 13. 02. 2009
Flieger- und Fliegerabwehrtruppschule
 - Flugmeldetrupp
Mo 26. 01. - Fr 13. 02. 2009
Flieger- und Fliegerabwehrtruppschule
 - Leichte Fliegerabwehrwaffe und Zielzuweisungsradar
Mo 26. 01. - Fr 13. 02. 2009
Flieger- und Fliegerabwehrtruppschule
 - Wirtschaftsdienst
Mo 22. 06. - Fr 10. 07. 2009
Heereslogistikschule
 - Feldkochdienst
Mo 04. 05. - Fr 22. 05. 2009
Heereslogistikschule
 - Kanzleidienst
Mo 08. 06. - Fr 26. 06. 2009
Heereslogistikschule
 - Nachschub- und Transportdienst
Mo 09. 11. - Fr 28. 11. 2009
Versorgungsregiment 1
 - Nachschub- und Gerätedienst
Mo 27. 04. - Fr 15. 05. 2009
Heereslogistikschule
 - Kraftfahrdienst
Mo 16. 03. - Fr 03. 04. 2009
LAbt KfW/ Heereslogistikschule
 - Sanitätsdienst
Mo 02. 11. - Fr 20. 11. 2009
MilMedZ/SanS
 - Militärpiloten
Mo 07. 01. - Mi 23. 12. 2009
Flieger- und Fliegerabwehrtruppschule
- Die bisher begonnene MUOA-Ausbildung kann letztmalig mit dem MUOK 2 im Jahr 2009 abgeschlossen werden. Im Bedarfsfall wird die Durchführung weiterer MUOK 2 angeordnet.

Abschließende Bemerkungen

Die neue Ausbildung zum Milizunteroffizier hat wesentliche Bedeutung für die Erfüllung der gesteigerten Anforderungen an die Wehrpflichtigen des Milizstandes. Daher wurde gleichzeitig mit Verfügung der neuen Durchführungsbestimmungen eine Arbeitsgruppe unter Einbindung der Wehrpflichtigen des Milizstandes bei Ausb A installiert, die die Umsetzung dieses neuen Ausbildungssystems begleitet und allenfalls durch Veranlassung erforderlicher Maßnahmen weiter optimiert.

Die Redaktion

Das neue Lernprogramm



dient zur Vorbereitung auf Kurse und Lehrgänge, aber auch zur Auffrischung bereits vorhandener Kenntnisse vor Übungen und Einsätzen.

Das neue Offline-Lernprogramm kann in zirka eineinhalb Stunden durchgearbeitet werden.

Gleichzeitig mit Inkrafttreten der neuen DVBH „Taktische Zeichen“ mit 1. Jänner 2009 wurde in Abstimmung darauf ein elektronisches Lernprogramm auf audiovisueller Basis durch das Referat CUA der Entwicklungsabteilung der TherMilAk fertig gestellt.

Die Lernmodule wurden bewusst so entwickelt, dass für den Lernvorgang der Ton verwendet werden muss und daher auch im Programm nicht abschaltbar ist.

Das Lernprogramm „Taktische Zeichen“ ist im Intranet des BMLVS sowie als Offline-Version auf einer CD für unsere Kameraden im Milizstand verfügbar und kann durch diese bei der Theresianische Militärakademie Entwicklungsabteilung, Referat CUA Burgplatz 1 2700 Wr. Neustadt
Telefon: 050201-2029051
E-Mail: milak155@bmlvs.gv.at
unbürokratisch angefordert werden.

E-learning im Bundesheer ist ein Teil moderner Ausbildungsmethoden. Die Abteilung Ausbildung B in der Gruppe Ausbildungswesen im BMLVS ist dafür zuständig.

Künftig werden weitere Ausbildungsinhalte als Lernprogramme verfügbar sein, die Produktions- und Fachkompetenz liegt dabei im Referat CUA der Entwicklungsabteilung der TherMilAk.

Obstlt Gerhard Kletzmayer, AusbB

Stellung und Eignungs(über)prüfung

Der Beitrag informiert über die verschiedenen Eignungsfeststellungen für einen Wehrdienst und die Personalauswahl im Rahmen der Personalaufbringung für das Bundesheer.

Das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) normiert in seinem Artikel 9a die Wehrpflicht für alle männlichen Staatsbürger. Neben der Pflicht zur Leistung des Wehrdienstes und den Pflichten im Milizstand umfasst die Wehrpflicht auch die Stellungspflicht.

Diese trifft alle männlichen Österreicher des jeweils zur Stellung aufgerufenen Jahrganges, wie zum Beispiel Geburtsjahrgang 1991 im Jahr 2009, Geburtsjahrgang 1992 im Jahr 2010 sowie ältere Jahrgänge, die dieser Pflicht noch nicht nachgekommen sind. Es gibt aber darüber hinaus Wehrdienstarten, zu denen sich österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger freiwillig melden können.

Die Personalgewinnung soll Freiwillige zur Dienstleistung im Bundesheer bewegen. Hiezu kommen die Instrumente der Personalwerbung, der Personalrekrutierung und der Personalauswahl zur Anwendung. Zur Auswahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber werden beim Heerespersonalamt Eignungsprüfungen und Eignungsüberprüfungen in den Prüfzentren Nord in Linz-Ebelsberg und Ost in Wien-Stammersdorf durchgeführt.

Stellung

Die Aufforderung zur Stellung erfolgt durch die Ergänzungsabteilung des örtlich zuständigen Militärkommandos über allgemeine Bekanntmachung in Form des Plakatanschlags der Stellungskundmachung. Zusätzlich ergeht etwa zwei Monate vor dem Stellungstermin eine persönliche schriftliche Aufforderung an den Stellungspflichtigen.

Wehrpflichtige, die dem jeweiligen Stellungsjahrgang noch nicht angehören, können sich bereits ab dem vollendeten 17. Lebensjahr freiwillig der Stellung unterziehen. Wehrpflichtige, denen die österreichische Staatsbürgerschaft erst nach Vollendung ihres 18. Lebensjahres verliehen wurde, werden im Zuge einer Nachstellung auf ihre körperliche und geistige Eignung zum Wehrdienst geprüft.

Bei der Stellung sollen Beeinträchtigungen und Leistungsschwächen erkannt werden. Dazu werden gesundheitliche („Gesundenuntersuchung“) und psychologische Tests durchgeführt. Am Ende der Stellung erhält der Stellungspflichtige ein Untersuchungsergebnis mit seinen wichtigsten medizinischen Daten. Sollte eine weitere Behandlung notwendig sein, wird ihm zusätzlich eine Mitteilung an seinen Hausarzt ausgefolgt. Neben der Vermeidung von gesundheitlichen Schäden durch die Präsenzdienstleistung ermöglicht diese genaue Eignungsfeststellung die Einteilung des Wehrpflichtigen in eine Funktion, die seinen Voraussetzungen entspricht.

Für die verwaltungsbehördliche Abwicklung der Stellung ist grundsätzlich die Ergänzungsabteilung des Militärkommandos jenes Bundeslandes, in dem der Hauptwohnsitz des Stellungspflichtigen liegt, zuständig. Nicht jede Ergänzungsabteilung verfügt über eine Stellungskommission. Es wurden folgende Zuordnungen getroffen:

Militärkommando Wien, ErgAbt.
1024 Wien, Vorgartenstraße 225
Tel.: 050201/10

Die Stellungskommission in Wien, Elderschplatz 3 ist für alle Bezirke in Wien sowie die Freistädte Eisenstadt und Rust sowie die politischen Bezirke Eisenstadt Umgebung, Mattersburg, Neusiedl am See und Oberpullendorf zuständig.

Militärkommando Niederösterreich, ErgAbt.
3100 St. Pölten, Schießstattweg 8-10
Tel.: 050201/30

Die Stellungskommission in St. Pölten, Hessesstraße 17 ist für alle niederösterreichischen Bezirke zuständig.

Militärkommando Oberösterreich, ErgAbt.
4017 Linz, Garnisonstraße 36
Tel.: 050201/40

Die Stellungskommission in Linz ist für alle oberösterreichischen Bezirke zuständig.

Militärkommando Steiermark, ErgAbt.
8052 Graz, Straßganger Straße 171
Tel.: 050201/50

Die Stellungskommission in Graz ist für alle steirischen Bezirke mit Ausnahme der politischen Bezirke Judenburg, Knittelfeld und Murau sowie für die politischen Bezirke Güssing, Jennersdorf und Oberwart zuständig.

Militärkommando Tirol, ErgAbt.
6020 Innsbruck, Koldererstraße 4
Tel.: 050201/60

Die Stellungskommission in Innsbruck, Koldererstraße 2 ist für alle Tiroler und Vorarlberger Bezirke sowie den Bezirk Zell am See zuständig.

Militärkommando Kärnten, ErgAbt.
9020 Klagenfurt, Rosenbergstraße 1-3
Tel.: 050201/70

Die Stellungskommission in Klagenfurt, Welzeneggerzeile 28 ist für alle Kärntner Bezirke sowie die politischen Bezirke Judenburg, Knittelfeld, Murau, Hallein, Salzburg-Umgebung, St. Johann im Pongau, Tamsweg und die Stadt Salzburg zuständig.

Militärkommando Burgenland, ErgAbt.
7000 Eisenstadt, Ing.-Hans-Sylvester-Straße 6
Tel.: 050201/15

Militärkommando Salzburg, ErgAbt.
5010 Salzburg, Moosstraße 1-3
Tel.: 050201/80

Militärkommando Vorarlberg, ErgAbt.
6901 Bregenz, Reichsstraße 20
Tel.: 050201/90

Die Feststellung der Eignung zum Wehrdienst erfolgt durch das Absolvieren der einzelnen Stationen der Stellungsstraße. Eine Stellung in Abwesenheit ohne Absolvierung der Stellungsstraße ist möglich, wenn ein amtsärztliches Zeugnis über eine dauernde schwere körperliche oder geistige Behinderung des Wehrpflichtigen vorliegt.

Bei Wehrpflichtigen, deren Eignung zum Wehrdienst noch nicht durch eine Stellungskommission festgestellt wurde, gilt der nach einer im Prüfzentrum Nord des Heerespersonalamtes positiv abgelegten Eignungsprüfung erstellte Annahmebescheid der freiwilligen Meldung zum Ausbildungsdienst als Beschluss der Stellungskommission mit der Feststellung „tauglich“.

Wurde die freiwillige Meldung zum Ausbildungsdienst durch das Heerespersonalamt nicht angenommen oder kein Annahmebescheid erlassen, kann die Stellungskommission einen Stellungsbeschluss allein aufgrund der übermittelten Untersuchungsergebnisse fassen.

Am Ende der Stellung wird der Beschluss durch die Stellungskommission mündlich verkündet. Dabei gibt es folgende Ergebnisse:

- ⇨ „Tauglich“, wenn die Eignung für den Dienst im Bundesheer festgestellt wurde. Der jeweilige Tauglichkeitsgrad bestimmt dann die Verwendung, festgestellte Einschränkungen sind bei der Einteilung in eine Funktion, der Ausbildung und im Dienstbetrieb zu berücksichtigen.
- ⇨ „Vorübergehend untauglich“, wenn der Stellungspflichtige zwar zum Zeitpunkt der Stellung untauglich ist, durch den leitenden Arzt aber beurteilt wird, dass eine Besserung in absehbarer Zeit zu erwarten ist. Die Feststellung der Eignung erfolgt dann nach einer durch den Arzt festgelegten Frist zwischen sechs Monaten und drei Jahren im Zuge einer neuerlichen Stellung.
- ⇨ „Beschluss ausgesetzt“, wenn aufgrund des vorliegenden Befundes weitere fachärztliche Befunde erforderlich sind und ein Beschluss erst später erfolgen kann.
- ⇨ „Untauglich“, wenn die für einen Präsenzdienst erforderliche Eignung nicht gegeben ist.

Ausbildungsdienst (AD)

Frauen und Wehrpflichtige können sich freiwillig für den Ausbildungsdienst melden. Der Ausbildungsdienst ist ein spezieller Wehrdienst, der Frauen und Männern eine Karriere beim Bundesheer ermöglicht. Er dauert grundsätzlich zwölf Monate und kann aus militärischen Rücksichten um bis zu sechs weitere Monate verlängert werden.

Der Ausbildungsdienst dient der Vorbereitung für eine Folgeverwendung in einer Kaderpräsenz Einheit oder als Zugang zur Offiziers- oder Unteroffizierslaufbahn, seit 1. Jänner 2009 auch für die Ausbildung zum Milizunteroffizier.

Der Ausbildungsdienst ermöglicht Männern und Frauen somit eine Ausbildung zu einer Führungskraft an der Heeresunteroffiziersakademie oder der Theresianischen Militärakademie. Der Ausbildungsdienst gilt, sofern er mindestens sechs Monate gedauert hat, zudem auch als vollständig geleisteter Grundwehrdienst.

Wehrpflichtige können ihre freiwillige Meldung bereits vor der Stellung abgeben. In diesem Fall erfolgt statt der Stellung die Ladung zur Eignungsprüfung beim Prüfzentrum Nord des Heerespersonalamtes in Linz-Ebelsberg. Die freiwillige Meldung zum Ausbildungsdienst ist aber auch nach der Stellung, vor, während und auch noch nach dem Grundwehrdienst möglich.

Neben der österreichischen Staatsbürgerschaft und dem vollendeten 18. Lebensjahr (ab dem vollendeten 17. Lebensjahr mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters) ist eine positive Eignungsprüfung Voraussetzung für die Einberufung zum Ausbildungsdienst.

Eignungsprüfung für AD

Das Heerespersonalamt prüft in einem Auswahlverfahren die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber. Dabei wird die körperliche Leistungsfähigkeit bewertet sowie die gesundheitliche und psychologische Eignung für den Ausbildungsdienst festgestellt.

Die Eignungsprüfung für den Ausbildungsdienst wird in der Dauer von grundsätzlich drei Tagen beim Prüfzentrum Nord des Heerespersonalamtes in Linz-Ebelsberg durchgeführt. Wurde im Ermittlungsverfahren festgestellt, dass eine gesundheitliche Überprüfung nicht notwendig ist, zum Beispiel weil sich der Wehrpflichtige bereits einer Stellung unterzogen und eine entsprechende gesundheitliche Eignung erzielt hat, wird der Bewerber zu einer verkürzten Eignungsprüfung in der Dauer von zwei Tagen, die aus der Überprüfung der körperlichen Leistungsfähigkeit und der psychologischen Kadereignungstestung besteht, geladen.

Die gesundheitliche Überprüfung im Rahmen der Eignungsprüfung wird analog den Vorgaben für die Stellungsuntersuchung im Stellungshaus der Ergänzungsabteilung des Militärkommandos Oberösterreich durchgeführt. Für das Ergebnis „Geeignet für den Ausbildungsdienst“ muss mindestens die Wertungsziffer 5 erreicht werden und es darf kein Ausnahmeprofil mit Einschränkungen bestehen.

Die psychologische Überprüfung besteht aus der im Rahmen der medizinischen Untersuchung im Stellungshaus durchgeführten computerunterstützten Testung (CUT-Testung) und der psychologischen Kadereignungstestung. Diese ist eine Weiterentwicklung der seit Mitte der achtziger Jahre beste-

Eignungsprüfung AD - körperliche Leistungslimits Männer

Liegestütz		2400m- Lauf		Jump & Reach		Klimmzug im Schräghang		*Ersatzübung* Ergometertest	
Whlg	Pkt	Zeit	Pkt	Höhe/cm	Pkt	Whlg	Pkt	Watt/kg	Pkt
≥ 41	10	≤ 10:02	10	≥ 63	10	≥ 29	10	≥ 3,69	10
39 – 40	9	10:03 – 10:21	9	62	9	28	9	3,58 – 3,68	9
36 – 38	8	10:22 – 10:37	8	61	8	26 – 27	8	3,48 – 3,57	8
33 – 35	7	10:38 – 10:52	7	59 – 60	7	25	7	3,39 – 3,47	7
31 – 32	6	10:53 – 11:08	6	57 – 58	6	23 – 24	6	3,30 – 3,38	6
29 – 30	5	11:09 – 11:24	5	55 – 56	5	21 – 22	5	3,20 – 3,29	5
26 – 28	4	11:25 – 11:43	4	53 – 54	4	18 – 20	4	3,09 – 3,19	4
23 – 25	3	11:44 – 12:00	3	50 – 52	3	16 – 17	3	2,98 – 3,08	3
20 – 22	2	12:01 – 12:15	2	47 – 49	2	14 – 15	2	2,89 – 2,97	2
17 – 19	1	12:16 – 12:30	1	42 – 46	1	12 – 13	1	2,80 – 2,88	1

Der Ausbildungswerber muss eine Gesamtpunkteanzahl von mindestens 8 Punkten für die Eignungsfitness und 12 Punkte für die Basisfitness, jedoch mindestens einen Punkt pro Disziplin, erreichen.

* Die Abnahme des Prüfungsteiles „2400m-Lauf“ hat bei Temperaturen unter **minus 5° Celsius** bzw. über **plus 28° Celsius** zu unterbleiben. In solchen Fällen ist die Ersatzübung „Ergometertest“ durchzuführen. Die Leistungslimits für Frauen sind deren körperlicher Leistungsfähigkeit entsprechend niedriger und werden bei Bedarf durch das HPA übermittelt.

henden Kaderauswahlprüfung und erlaubt Aussagen über den Ausprägungsgrad geistiger Fähigkeiten (Kognitive Kompetenz), zwischenmenschlicher Verhaltensweisen (Soziale Kompetenz) und spezieller Fähigkeiten bei Schlafentzug (Tenazitive Kompetenz).

In diesem eignungsdiagnostischen Verfahren kann unter Anwendung von psychometrischen Leistungstests und nach Durchführung eines strukturierten Interviews und eines Explorationsgesprächs die allgemeine Eignung für den Militärdienst festgestellt sowie der Studienerfolg an der Heeresunteroffiziersakademie oder Theresianischen Militärakademie prognostiziert werden.

Nach positivem Abschluss der Kadereignungstestung kann das Ergebnis auf „Geeignet für eine Offizierslaufbahn“, „Geeignet für eine Unteroffizierslaufbahn“ oder „Geeignet für eine Mannschafverwendung“ lauten.

Die Eignungsprüfung für den Ausbildungsdienst beinhaltet auch die Überprüfung der körperlichen Leistungsfähigkeit. Diese besteht aus den Teilbereichen Liegestütze, 2400m-Lauf, Jump&Reach (Standhochsprung), Klimmzüge im Schräghang und der Überprüfung der Schwimmfertigkeit (fünfzehn Minuten Schwimmen nach einem Sprung in das Wasser aus einem Meter Höhe). Das Kalkül „Geeignet“ wird erreicht, wenn die Ausbildungswerber die Leistungsnormen für die Eignungsfitness mit mindestens acht Punkten oder für die Basisfitness mit mindestens zwölf Punkten und dabei jeweils mindestens einen Punkt pro Testdisziplin erlangt haben. Die Basisfitness (zwölf Punkte) ist jedoch erst ab dem fünften Ausbildungsmonat oder bei bereits absolviertem Grundwehrdienst gefordert.

Sollte eine Probandin oder ein Proband in einem Teilbereich der Eignungsprüfung die geforderten Normen und Limits nicht erreicht haben, besteht im Falle eines sanierbaren Mangels die Möglichkeit einer Nachprüfung. Im Jahr 2008 haben sich 2268 Freiwillige einer Eignungsprüfung im Prüfzentrum Nord des Heerespersonalamtes in Linz-Ebelsberg unterzogen.

Auslandseinsatzpräsenz-dienst (KIOP-FORMEIN)

Das Bundesheer bietet Männern und Frauen aller Dienstgrade eine Verwendung im Ausland an. Formierte Einheiten (FORMEIN) werden für den Bedarfsfall aufgestellt und im Rahmen internationaler Operationen zur Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Hilfeleistung ins Ausland entsendet.

Um in einen Auslandseinsatz des Bundesheeres im Rahmen der FORMEIN entsandt zu werden, ist die Abgabe einer freiwilligen Meldung für Kräfte für Internationale Operationen - Formierte Einheiten (KIOP-FORMEIN) notwendig.

Diese kann von Angehörigen des Präsenz-, Miliz- und Reservestandes, von Frauen in der Personalreserve und von zivilen Personen zur Bedarfsdeckung von Spezialfunktionen, zum Beispiel medizinisches Personal ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, eingebracht werden.

Das Einbringen der freiwilligen Meldung löst beim Heerespersonalamt ein Ermittlungsverfahren aus. Nach Prüfung der grundlegenden Voraussetzungen erfolgt eine Evidenznahme. Unmittelbar vor einem konkret geplanten Auslandseinsatz ist eine Eignungsfeststellung in Form der Eignungsüberprüfung im Prüfzentrum Ost des Heerespersonalamtes in Wien-Stammersdorf erforderlich.

Auslandseinsatzbereitschaft (KIOP-KPE)

Kaderpräsenz Einheiten (KPE) sind Einheiten mit hohem Bereitschaftsgrad, die bereits in der Friedensorganisation definiert sind. Sie stehen für Auslandseinsätze bereit und werden bei Bedarf im Ausland eingesetzt. Eine Aufnahme in eine Kaderpräsenz Einheit (KPE) kann nur bei Vorliegen einer freiwilligen Meldung für Kräfte für Internationale Operationen - Kaderpräsenz Einheiten (KIOP-KPE) erfolgen.

Diese kann von Angehörigen des Präsenz-, Miliz- und Reservestandes sowie von Frauen in der Personalreserve beim Heerespersonalamt eingebracht werden. Auch Wehrpflichtige, die noch keinen Wehr-

Fortsetzung Seite 20

dienst geleistet haben oder Frauen, die den Ausbildungsdienst und in späterer Folge eine Verwendung in einer KPE anstreben, können eine freiwillige Meldung für den Dienst in einer Kaderpräsenzeinheit beim Heerespersonalamt einbringen. Die freiwillige Meldung löst beim Heerespersonalamt ein behördliches Ermittlungsverfahren zur Feststellung der persönlichen Eignung aus. Im Zuge dieses Ermittlungsverfahrens wird auch die notwendige Art der Kadereignungsprüfung festgelegt und durchgeführt. Das Erreichen der fachlichen Eignung wird durch die Truppe festgestellt.

Eignungsüberprüfung für KIOP-FORMEIN und KIOP-KPE

Die Eignungsüberprüfung für alle für internationale Operationen vorgesehenen Kräfte (KIOP) hinsichtlich ihrer persönlichen Eignung erfolgt beim Prüfzentrum Ost des Heerespersonalamtes in Wien-Stammersdorf. Zu diesen Kräften zählen sowohl die Freiwilligen für Kaderpräsenzeinheiten (KPE), als auch jene für die formierten Einheiten (FORMEIN).

Das wichtigste und zugleich auch umfangreichste Prüfungsverfahren im Prüfzentrum Ost stellt die zweitägige Eignungsüberprüfung FORMEIN/KPE dar. Dabei werden die gesundheitliche, körperliche und die psychologische Auslandseignung festgestellt. Die Heranziehung zur Eignungsüberprüfung FORMEIN/KPE durch das Heerespersonalamt erfolgt grundsätzlich sechs bis acht Wochen vor der vorgesehenen Entsendung oder unmittelbar vor der vorgesehenen Verwendung in der Auslandseinsatzbereitschaft.

Die gesundheitliche Überprüfung wird unter Steuerung durch das „Institut für International Medical Support und Impfzentrum“ (IMS) im Heerespital (HSP) durchgeführt. Dabei werden sowohl der interne Status (Blutdruck, EKG, Laborwerte für Blut und Harn, Lungenröntgen) abgeklärt als auch eine Überprüfung des Seh- und Hörvermögens durchgeführt. Zusätzlich erfolgen die Feststellung des Zahnstatus sowie dermatologische Untersuchungen und Tests auf Geschlechtskrankheiten (inklusive HIV).

Bei der Überprüfung der körperlichen Leistungsfähigkeit muss die ausreichende, dem Alter entsprechende Fitness unter Beweis gestellt werden. Die Überprüfung erfolgt unter Anwendung der Bestimmungen der Dienstvorschrift für das Bundesheer „Körperausbildung“ durch Prüfunteroffiziere des Heerespersonalamtes.

Im Prüfungsteil 1 wird die „Kraftausdauer“ in Form der Liegestütze oder im Rahmen der Ersatzübung (nur über militärärztliche Anordnung!) „Klimmzug im Schräghang“ überprüft. Die Ersatzübung „Kniebeugen“ ist nach der aktuellen Körperausbildungsvorschrift nicht mehr vorgesehen.

Überprüfung der körperlichen Leistungsfähigkeit und Anwendung der Bestimmung der DBBH „Körperausbildung“

Prüfungsteil 1				Alter	Prüfungsteil 2			
Liegestütz		Klimmzug im Schräghang *)			2400m Lauf		Ergometertest **)	
Anzahl der Wiederholungen					min:sec		Watt/kg	
Männer	Frauen	Männer	Frauen		Männer	Frauen	Männer	Frauen
25	15	15	10	bis 29	11:30	12:30	3,2	2,6
23	13	14	9	30 - 34	12:00	13:00	3,0	2,4
21	11	13	8	35 - 39	12:30	13:30	2,8	2,2
19	9	12	7	40 - 44	13:00	14:20	2,6	2,1
17	7	11	6	45 - 49	13:30	15:20	2,5	2,0
15	5	10	5	50 - 54	14:10	16:30	2,4	1,9
13	3	9	4	55 - 59	14:50	17:50	2,3	1,8
11	1	8	3	60 - 64	15:40	19:10	2,2	1,7

*) Ersatzübung nur über militärärztliche Anordnung

**) Ersatzübung bei Über- bzw. Unterschreitung der festgelegten Temperaturgrenzen von minus 5 bzw. plus 28 Grad Celsius

Im Prüfungsteil 2 wird die Ausdauerleistungsfähigkeit unter Absolvierung des 2400m-Laufes festgestellt. Beide Prüfungsteile sind am selben Tag im zeitlichen Abstand von mindestens fünfzehn Minuten und in der Reihenfolge Prüfungsteil 1 vor Prüfungsteil 2 durchzuführen.

Im Rahmen der psychologischen Untersuchung wird geprüft, ob die Bewerber den erhöhten psychischen Anforderungen einer Auslandsverwendung gewachsen sind. Die Untersuchung erstreckt sich durchgehend über sechzehn Stunden und umfasst die Abschnitte

- ⇒ Lehrsaalphase 1 mit Leistungs- und Persönlichkeitstests, Schutzraumphase - achtstündiger Bunkertest mit einzel- und gruppenspezifischen Aufgabenstellungen unter erschwerenden Belastungsbedingungen, wie Schlafentzug, Essen und Rauchverbot.
- ⇒ Lehrsaalphase 2 mit „Retests“ sowie Einzelgespräch mit einem Psychologen. Im Zuge dieser sechzehnständigen Gruppenuntersuchung werden die abstrakte, handlungsorientierte und sprachliche Intelligenz, die Konzentrationsfähigkeit, die psychische Belastbarkeit und Stabilität für ein Krisengebiet sowie die soziale Kompetenz, die Team- und Integrationsfähigkeit und die Motivation nach psychologischen Kriterien beurteilt.

Die abschließende Entscheidung des untersuchenden Psychologen bezüglich der Eignung für eine Auslandsverwendung, einer vorübergehenden Nichteignung oder einer Nichteignung auf Dauer, basiert auf der Gesamtheit aller Teilergebnisse der Leistungs-

und Persönlichkeitstests, der Verhaltensbeobachtung, der Bewertung der Arbeitsleistung und des Verhaltens in der Schutzraumphase sowie den Erkenntnissen des psychologischen Einzelgesprächs.

Sollte für die vorgesehene Verwendung im Ausland ein bestimmtes Fremdsprachenleistungsprofil erforderlich sein und dieses beim Fremdspracheninstitut nicht aktuell aufliegen, wird im Prüfzentrum eine entsprechende Zuordnungsprüfung durchgeführt.

Sollte eine Probandin oder ein Proband in einem Teilbereich der Eignungsüberprüfung die geforderten Normen nicht erreicht haben, besteht im Falle eines sanierbaren Mangels die Möglichkeit einer Nachprüfung. Im Jahr 2008 haben sich 3965 Freiwillige einer Eignungsüberprüfung im Prüfzentrum Ost des Heerespersonalamtes in Wien-Stammersdorf unterzogen.

Fliegertauglichkeit

Die „voraussichtliche Eignung zur Pilotenausbildung“ wird im Rahmen der Stellung oder Eignungsprüfung festgestellt. Die Flieger- und Fliegerabwehrtruppenschule ermöglicht jedem Interessenten die Teilnahme an einem Schnuppertag auf einem Militärflugplatz, wo ausführliche Informationen über den Pilotenberuf und die dafür erforderlichen Eignungsfeststellungen erfolgen.

Persönliche Betreuung

Bereits im Vorfeld zu einer Eignungsprüfung oder einer Eignungsüberprüfung besteht die Möglichkeit, durch das Heerespersonalamt gezielte Informationen zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit zu erhalten. Dazu stehen den Freiwilligen staatlich geprüfte Trainer und Lehrwarte zur Verfügung, die einen persönlichen Trainingsplan erstellen und zusätzlich auch eine Trainingsbegleitung anbieten. Alle Prüfunteroffiziere verfügen über eine entsprechende Ausbildung, persönliche (Wettkampf-)Erfahrung und das Diplom für staatlich geprüfte Trainer und Lehrwarte.

Für Auskünfte im Zusammenhang mit einer Eignungsfeststellung stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Heerespersonalamtes gerne zur Verfügung.

ADir Gerhard Herunter, HPA

	HEERESPERSONALAMT infopoint ausbildungsdienst 0810 / 242 810 ausbildungsdienst@bmlv.gv.at	
	infopoint auslandseinsatz 0810 / 810 161 auslandseinsatz@bmlv.gv.at	
1163 Wien, Panikengasse 2	4033 Linz-Ebelsberg, Wiener Straße 545-549	
6020 Innsbruck, Koldererstraße 4	8052 Graz, Straßganger Straße 171	
Amtsstunden und Parteienverkehr (werktags): Montag: 7.30-19.00 Uhr, Dienstag bis Freitag: 7.30-16.00 Uhr		

Ansprüche während eines Auslandseinsatzpräsenzdienstes

Zum Auslandseinsatzpräsenzdienst dürfen Wehrpflichtige und Frauen, die zum Ausbildungsdienst oder zu Militärtätigkeiten heranziehbar sind, auf Grund schriftlicher freiwilliger Meldung und nach Maßgabe militärischer Interessen herangezogen werden. Eine freiwillige Meldung darf erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres eingebracht werden.

Ansprüche

Soldaten, die einen Auslandseinsatzpräsenzdienst nach § 19 Abs. 1 Z 9 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001) leisten, haben ab 1. Jänner 2009 Anspruch auf:

- * Fahrtkostenvergütung bei Antritt und bei Beendigung des Präsenzdienstes nach § 7 Abs. 1 Z 1 des Heeresgebührengesetzes 2001 (HGG 2001);
- * Sachleistungen und Aufwandsersatz nach dem 3. Hauptstück HGG 2001, das sind Bewaffung, Bekleidung und Ausrüstung, Unterbringung sowie Verpflegung (mit Ausnahme der Ansprüche anlässlich des Verlassens des Garnisonsortes nach § 15 HGG 2001);
- * Leistungen bei Erkrankung oder Verletzung wie ärztliche Betreuung sowie Leistungen im Falle des Ablebens nach dem 4. Hauptstück HGG 2001, dem Heeresversorgungsgesetz (HVG) und dem Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz (AZHG);
- * Besoldung gemäß Auslandseinsatzgesetz 2001 (AusIEG 2001) in Form eines Grundbetrages und der Auslandseinsatzzulage.

Grundbetrag

Der Grundbetrag richtet sich nach dem Dienstgrad. Er ist vom Bundesminister für Landesverteidigung mit Verordnung in Hundertsätzen des Bezuges vergleichbarer Militärpersonen festzusetzen.

Der Grundbetrag beträgt:

Dienstgrad	EUR
Rekrut	1.391,39
Gefreiter	1.415,37
Korporal	1.427,36
Zugsführer	1.439,35
Wachtmeister	1.489,67
Oberwachtmeister	1.514,72
Stabswachtmeister	1.522,98
Oberstabswachtmeister	1.647,88
Offiziersstellvertreter	1.720,50
Vizeleutnant	1.811,64
Leutnant	1.745,39
Oberleutnant	1.804,28
Hauptmann	1.910,39
Major	2.199,52
Oberstleutnant	2.443,62
Oberst	2.887,98
Brigadier	3.665,08
Generalmajor	4.545,63
Generalleutnant	5.748,63
General	6.022,22

Höherer Grundbetrag

Soldaten, die im Auslandseinsatz dauernd in erheblichem Ausmaß Dienste verrichten, die einer bestimmten Funktion zuzuordnen sind, gebührt für die Dauer der Ausübung dieser Funktion an Stelle der durch ihren Dienstgrad bestimmten Geldleistung jene höhere Geldleistung, die einem dieser Funktion zugeordneten Dienstgrad entspricht. Die Dienstgradzuordnung erfolgt mit Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung.

Dienstgradzuordnung (Auszug):

Funktion	Zuordnung
ärztlicher Leiter einer Mission	Oberstleutnant
Bataillonsarzt	Major
ärztlicher Leiter eines Feldspitals	Oberst
leitender Oberarzt einer Fachabteilung eines Feldspitals	Oberstleutnant
Facharzt in einem Feldspital	Major
sonstige ärztliche Verwendung	Hauptmann
Veterinär	Major
Apotheker	Major
Rechtsberater im Stab eines multinationalen Verbandes	Oberstleutnant
Rechtsberater im nationalen Kontingent	Major
Bataillonspsychologe	Major
sonstige psychologische Verwendung	Hauptmann
diplomierter Physiotherapeut, diplomierter medizinisch-technischer Analytiker, diplomierter radiologisch-technischer Assistent, diplomierter Ergotherapeut, diplomierter Logopäde und diplomierter Orthoptist	Hauptmann
diplomierter medizinisch-technische Fachkraft	Vizeleutnant
diplomierter Krankenpfleger und vergleichbare Funktionen	Vizeleutnant
ABC-Abwehr - Leiter eines Expertenteams mit abgeschlossenem Studium	Oberstleutnant
ABC-Abwehr - Mitglied eines Expertenteams	Major
ABC-Abwehr - Leiter eines Fachteams mit abgeschlossener gehobener Berufsausbildung	Major
ABC-Abwehr - Mitglied eines Fachteams oder Kommandantenberater	Hauptmann
ABC-Abwehr - Mitglied eines Fachteams mit abgeschlossener Berufsausbildung und einschlägiger Berufserfahrung	Vizeleutnant
Leiter eines Suchhundeteams	Vizeleutnant
Suchhundeführer	Oberstabswachtmeister
Sachverständiger mit Gutachterfunktion, technischer Offizier in der Materialerhaltung oder in technischer Betriebsanleitungs-funktion	Major
Mitglied eines technischen Fachteams	Vizeleutnant
militärischer Rüstungskontroll-experte mit abgeschlossenem Studium	Hauptmann
geistlicher Amtsträger	Major
sonstiger Seelsorger	Hauptmann
Feldpostmeister	Oberleutnant
Dolmetsch mit Diplom	Major
Dolmetsch ohne Diplom	Hauptmann



Auslandseinsatzzulage

Die Auslandseinsatzzulage setzt sich aus einem Prozentsatz des Sockelbetrages und allfälligen Zuschlägen zusammen.

Zusammensetzung:

- * 100% des Sockelbetrages und Zuschläge gebühren bei Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland;
- * 50% des Sockelbetrages gebühren bei inländischer Vor- und Nachbereitung zur Entsendung in den Auslandseinsatz;
- * 75% des Sockelbetrages und Zuschläge gebühren bei Entsendung zu Übungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Ausland;
- * 40% des Sockelbetrages und Zuschläge gebühren bei Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 2 KSE-BVG.

Die Höhe des Sockelbetrages und der Zuschläge ist in Werteinheiten festgesetzt. Eine Werteinheit entspricht 4,4% des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung.

Der Sockelbetrag wird durch die Zulagengruppe bestimmt, in die der Bedienstete auf Grund seiner tatsächlichen Verwendung im Ausland einzureihen ist.

Ist für die tatsächliche Verwendung im Ausland eine niedrigere Zulagengruppe vorgesehen, als der Verwendungs(Entlohnungs)gruppe eines Bediensteten im Inland entspricht, so ist der Bedienstete in die nächstniedrigere Zulagengruppe einzureihen.

Einreihung:

In der Verwendungs (Entlohnungs)gruppe	Zulagen gruppe
A 6, A 7, E/e, v5, P 4/p 4, h4, P 5/p 5, h5 und M ZCh	1
A 4, A 5, D/d, v4, P 2/p 2, h2, P 3/p 3, h3, M BUO 2, M BUO 2 und K 6/k 6	2
A 3, C/c, v3, P 1/p 1, h1, E 2a, E 2b, W 2, M BUO 1, M ZUO 1, K 3/k 3, K 4/k 4 und K 5/k 5	3
A 1, A 2, A/a, v1, B/b, v2, E 1, W 1, M BO 1, M ZO 1, M BO 2, M ZO 2, H 1, H 2, K 1/k 1 und K 2/k 2	4

Die Einreihung bei Soldaten erfolgt grundsätzlich in einer der Verwendungs(Entlohnungs)gruppe eines Bediensteten im Inland entsprechenden Zulagengruppe, das heißt: Ein im Ausland in der Funktion eines Vizeleutnants verwendeter Soldat, der zur Verwendungsgruppe M BUO 1 gehört, wird im Auslandseinsatzpräsenzdienst in die Zulagengruppe 3 eingereiht. Anspruchsberechtigte mit dem Dienstgrad Rekrut oder Gefreiter sind in die Zulagengruppe 1 einzureihen.

Fortsetzung Seite 22

Sockelbetrag

Zulagengruppe	WEinh.	EUR
1	13	1.284,-
2	16	1.581,-
3	21	2.075,-
4	26	2.569,-

Für die Dauer der inländischen Vorbereitung bzw. Nachbereitung einer Entsendung zu einem Auslandseinsatz gebührt ebenfalls ein Teil der Auslandseinsatzzulage in der Höhe von 50% des Sockelbetrages.

Zuschläge

Zonenzuschlag

Zone	Gebiete	WE	EUR
1	Arktis, Antarktis und Grönland	6	593,-
2	Afrika und Asien, soweit nicht in Zone 3 erfasst, Mittel- und Südamerika, Australien und Ozeanien	3	296,-
3	Mittelmeerstaaten Nordafrikas und Asiens, ausgenommen der europäische Teil der Türkei, Nordamerika	2	198,-

Klimazuschlag

Gebiet	WE	EUR
Wüstengebiet oder Steppengebiet oder Gebiet mit tropischem Regenwaldklima	2	198,-

Krisenzuschlag

Krisen	WE	EUR
Einsatz in Krisengebieten mit anhaltenden oder wiederholt aufflammenden bewaffneten Konflikten	9	889,-
Einsatz auf ehemals von einem bewaffneten Konflikt erfassten Gebiet und einer damit verbundenen Gefährdung durch zurückgebliebene, verborgene oder nicht erkennbare Kampfmittel	6	593,-
Katastropheneinsatz	5	494,-
Seuchenbekämpfungseinsatz, der nicht im Zuge eines Katastropheneinsatzes erfolgt	6	593,-

Treffen bei einem Einsatz mehrere Voraussetzungen zusammen, so gebührt der Krisenzuschlag für die jeweils am höchsten abzugeltende Voraussetzung.

Ersteinsatzzuschlag

während der Anlaufphase	WE	EUR
Friedenssicherung (maximal sechs Monate)	3	296,-
Humanitäre Hilfe, Katastrophenhilfe sowie zu Such- und Rettungsdiensten (maximal drei Monate)	1,5	148,-

Funktionszuschlag

Funktion	WE	voll	halb
Vorgesetzter und/oder Kommandant der entsandten Einheit	10	988,-	494,-
Bataillonskommandant	8	790,-	395,-
Kompaniekommandant	6	593,-	297,-
Zugskommandant	4	395,-	198,-
Gruppenkommandant	2	198,-	99,-
Arzt	6	593,-	297,-
Dienstführender Unteroffizier	3	296,-	148,-
Kommandogruppenkommandant	3	296,-	148,-
Stellvertreter des Vorgesetzten und/oder Stellvertreter des Kommandanten der entsandten Einheit	6	593,-	297,-
Stellvertreter des Bataillonskommandanten	5	494,-	247,-
Stellvertreter des Kompaniekommandanten	4	395,-	198,-
Stellvertreter des Zugskommandanten	3	296,-	148,-
Truppenpsychologe	6	593,-	297,-
Leitender Offizier des Sachbereiches Logistik (S 4)	3	296,-	148,-
Karteimittelführer	2	198,-	99,-
Personalbearbeiter	2	198,-	99,-
Administrator einer Einheit	3	296,-	148,-

Bei der Ausübung von mehr als einer Funktion gebührt der Funktionszuschlag für die jeweils am höchsten abzugeltende Funktion.

Bei Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 1 lit. d KSE-BVG gebührt der Funktionszuschlag in halber Höhe.

Gefahrenzuschlag

überwiegende und unmittelbare Tätigkeit	WE	EUR
Beseitigung von Spreng- und Zündmitteln, Minen, Blindgängern und gefährlichen radioaktiven, biologischen, chemischen oder brennbaren Kampfstoffen oder die Überwachung dieser Tätigkeiten	5	494,-
Beseitigung von gefährlichen radioaktiven oder chemischen Stoffen oder die Überwachung dieser Tätigkeiten	3	296,-
Suchen und Retten von Personen aus Vertrümmerungen, Verschüttungen und Einschließungen in gefährdeten Räumen, insbesondere im urbanen Bereich	3	296,-

Unterkunfts- und Verpflegungszuschlag

Die Höhe des Unterkunfts- und Verpflegungszuschlages ergibt sich im Einzelfall, wenn Unterkunft und/oder Verpflegung im Ausland nicht als Naturalleistung bereitgestellt oder diese Aufwendungen nicht durch eine internationale Organisation oder ein ausländisches Organ getragen werden.

Aliquote Berechnung

Besteht der Anspruch auf den Sockelbetrag oder auf Zuschläge

- wegen des Beginns oder des Endes der Entsendung in das Ausland oder der Vorbereitung eines Auslandseinsatzes im Inland oder
- wegen einer Änderung des für die Bemessung der Zuschläge maßgebenden Sachverhaltes

nicht für einen vollen Kalendermonat, so gebühren diese mit je einem Dreißigstel für jeden Tag dieses Kalendermonats, an dem ein solcher Anspruch besteht.

Beachtenswertes

Bei Hilfeleistungen im Ausland gemäß § 2 Abs. 1 lit. d WG 2001 gebühren für:

Berufssoldaten (Bedienstete des BMLVS)	Soldaten im Auslandseinsatzpräsenzdienst
Monatsbezug nach Gehaltsgesetz 1956 bzw. Monatsentgelt nach Vertragsbedienstetengesetz 1948 und Auslandszulage nach AZHG, die steuerbefreit ist!	Grundbetrag nach AusLEG 2001 nach Dienstgrad und Auslandseinsatzzulage nach AusLEG 2001 in sinngemäßer Anwendung des AZHG. Alle Bezüge sind steuerbefreit!

Die Steuerbefreiung gilt gemäß § 3 Abs. 1 Z 22 lit. b des Einkommensteuergesetzes 1988.

Die monatliche Auszahlung der Bezüge erfolgt im Nachhinein auf ein inländisches Konto. Die Gewährung eines Vorschusses bis zur halben Höhe der Auslandseinsatzzulage ist möglich. Der jeweilige Vorschuss wird bei der nächsten Auszahlung dieser Zulage abgezogen.

Auf Grund der neuen Pensionsreform gelten Zeiten des ab 1. Jänner 2005 geleisteten Auslandseinsatzpräsenzdienstes in der Pensionsversicherung als Versicherungszeiten. Davor geleistete Präsenzdienstzeiten gelten als beitragsfreie Ersatzzeiten (ausgenommen für Gewerbetreibende und Bauern).

Die Krankenversicherung der unterhaltsberechtigten Angehörigen von Auslandseinsatzpräsenzdienst leistenden Soldaten und Soldatinnen stellt das Heerespersonalamt bei der für den Wohnsitz zuständigen Gebietskrankenkasse sicher.

Die Leistungen im Auslandseinsatzpräsenzdienst bei Erkrankung oder Verletzung sowie im Falle des Todes sind im 4. Hauptstück des HGG 2001 geregelt.

Darüber hinaus sieht für den Fall einer Dienstbeschädigung das Heeresversorgungsgesetz Leistungen für den Beschädigten selbst, aber auch für Hinterbliebene vor. Hinzu gebührt - für den Fall des Todes - auf der Grundlage des 2. Teiles des Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetzes eine besondere Hilfeleistung an Hinterbliebene in der Höhe von zirka 110.000,- EUR.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW

Bestellkarte für Wehrpflichtige



Ich bestelle:

..... Stück
 MILIZ-Handbuch 2008,
 zum Preis von EUR 32,70
 zzgl. Versandkosten.

und ersuche um Zusendung per Nachnahme!

Postgebühr
 zahlt
 Empfänger!

An die
 Redaktion „MILIZ Info“
 BMLVS/AusbA

Rossauerlande 1
 1090 WIEN

Die Redaktion leitet die Bestellkarte
 an den Verlag weiter!

Datum _____ Unterschrift _____

Onlineshop: www.info-team.at

Tel: 0676/56 90 491

Vorname/Firma _____

Zuname _____

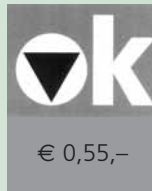
Straße/Gasse/Nummer _____

PLZ/Ort _____

Ich bestelle wie ausgefüllt zum Gesamtpreis von Euro
 inkl. MWSt, zzgl. Versandkosten _____
 Ich stimme den AGB des Info-Teams zu.

- Setpreis 45,- / Versandkosten frei!
- Vorausüberweisung, Versandkosten 4,20 Euro.
Hypo-Vbg., Kto: 103 96 99 30 10, BLZ 58000
- Nachnahme, max. Versandkosten 6,90 Euro.

Telefon _____ Datum/Unterschrift _____



An
Info-Team

Scharten 142

4612 Scharten

Mein Geburtstag:

TRUPPENDIENST-Bestellkarte

Absender:

 (Dienstgrad), Zu- und Vorname

 Straße/Gasse/Nr.

 PIZ, Ort

Datum, _____ Unterschrift _____

Bitte
 ausreichend
 frankieren!

An die

Redaktion TRUPPENDIENST

Amtsgebäude Stiftgasse

Stiftgasse 2a

A-1070 Wien

TASCHENBÜCHER TRUPPENDIENST ZUM BESTELLEN

- Band 1: **Humanitäts-, Kriegs- und Neutralitätsrecht sowie Kulturgüterschutz** – Leitfaden durch das Völkerrecht für die Truppe (1991) EUR 8,10
- Band 5: **Geländekunde** (1991) EUR 8,10
- Band 7: **Der Erste Weltkrieg** (1981) EUR 10,30
- Band 9: **Kartenkunde** (2001) EUR 33,-
- Band 16: **Gefechtsbeispiele aus dem Zweiten Weltkrieg** (1971) EUR 10,30
- Band 17A, Reihe Wehrtechnik - **Elektronische Kampfführung** (2003) EUR 25,-
- Band 18: **Ausbildungspraxis** (1990) EUR 10,30
- Band 19: **Geschichte des europäischen Kriegswesens (I)** (1972) EUR 7,40
- Band 22: **Die Nachkriegszeit 1918 - 1922** (1973) EUR 9,80
- Band 23: **Taktische Übungen für Kompanie und Zug** (1983) EUR 8,70
- Band 24: **Geschichte des europäischen Kriegswesens (II)** (1974) EUR 9,80
- Band 26: **Partisanenkampf am Balkan** (1987) EUR 9,80
- Band 28: **Stabsdienst im kleinen Verband** (1979) EUR 10,30
- Band 31: **Waffentechnik I** - Rohr-, Lenkwaffen, Flugkörper, Ballistik, Zielen, Richten (1994) EUR 16,10
- Band 32: **Waffentechnik II** - Munition (1996) EUR 28,10
- Band 33: **Allgemeiner Stabsdienst** - Ein Beitrag zur Organisationskultur (1997) EUR 13,-
- Band 34: **Fremde Heere - Die Streitkräfte der Staaten des Nahen Ostens und Nordafrikas**
 A: **Staaten und Streitkräfte** (1994) EUR 26,10
 B: **Regionale Organisationen, Konflikte und deren Ursachen** (1995) EUR 21,20
 C: **Waffen und Gerä I** (1995) EUR 17,90
 D: **Waffen und Gerä II** (1995) EUR 10,60
- Band 35: **Führungs- und Organisationslehre I** - Methodisches Vorgehen und Arbeitstechniken (1997) EUR 23,40
- Band 36: **Führungs- und Organisationslehre II** - Führungsverhalten (1997) EUR 20,10
- Band 39: **Gefechtsbeispiele II** - Naher Osten, Falkland, Golfregion, Somalia (1998) EUR 10,60
- Band 40: **Technologie der Panzer I - III**
 A: **I - Entwicklungsgeschichte, Panzerschutz, Konfiguration** (1998) EUR 16,10
 B: **II - Bewaffnung, Munition, Ziel- und Sichtgeräte, Feuerleit- und Richtenanlagen, Panzerabwehrflugkörper** (1999) EUR 16,10
 C: **III - Beweglichkeit auf dem Gefechtsfeld, Panzermotoren, Lenkgetriebe, Federung und Laufwerk, Bodenmechanik** (2000) EUR 16,10
- Band 41: **Guerillakriege nach dem Zweiten Weltkrieg** (2004) EUR 20,-
- Band 43: **Taktik und Ausbildung I - III**
 A: **I - Führungsvoraussetzungen** (2001) EUR 20,-
 B: **II - Einsatz der Waffen** (2002) EUR 20,-
 C: **III - Im Gefecht** (2002) EUR 20,-
- Band 44: **KFOR-Update 2005** - Das Buch zum Einsatz (2005) EUR 25,-
- Band 45: **Geiselnahme und Kriegsgefangenschaft** - Opfer, Täter, Überlebensstrategien (2001) EUR 20,-
- Band 46: **Führungsverfahren auf Ebene Brigade und Bataillon** (2005) EUR 22,-
- Band 49: **EUFOR - „Althea“** - Das Buch zum Einsatz (2005) EUR 22,-
- TD-Buch
 DINAS: **International Handbook Military Geography** (in englischer Sprache) EUR 30,-
- TD-TB
 Waffentechnik I, Band 1 (2. überarbeitete Auflage) EUR 25,-
- TD-Buch
 DINAS: **UNDOF** - Das Buch zum Einsatz EUR 30,-
- TD-Buch
 DINAS: **Einsatzrecht** EUR 30,-
- TD-Spezial
 DINAS: **PC-Praxis für die Truppe - Windows XP (2006)**
 Anforderung für die Truppe über Versorgungsnummer 7610-85351-0000
- TD-TB
 Waffentechnik I, Band 2 (2. überarbeitete Auflage) EUR 30,-
- In Vorbereitung:**
 TD-TB Führung der Kompanie
 TD-HB Militäroperationen und Partisanenkampf in Südosteuropa
 Strategie denken



Zeitungsanschrift

INHALT

Assistenzeinsätze 2009 2
 Vorstellung des neuen Milizbeauftragten 3
 Neue Dienstvorschriften 4
 HGG-Bezüge ab 2009 5
 Regierungsprogramm und Landesverteidigung 9
 Institut Jäger der HTS stellt sich vor 10
 Sem. „Einsatztraining Zug“ für Offiziersanwärter 10
 Freie Fahrt für Milizkräfte 11
 Milizoffiziere gesucht 11
 Die neue Ausbildung zum Milizunteroffizier 12
 Neues Lehrprogramm „Taktisches Zeichen“ 17
 Eignungs(über)prüfung 18
 Bezüge ab 2009 im Auslandseinsatzpräsenzdienst 21

Onlineshop: www.info-team.at

0676/5690491

CD- Mil.Märsche +gr.Zapfenstreich

13 Märsche und großer Zapfenstreich des Bundesheeres.
 Mehr auf www.info-team.at

18,- Stk

Schreibmappe Military

2-färbige Schreibmappe mit A4-Schreibblock in der Größe 34x29x2 cm.

7,- Stk
 Farben: heeresgrün+grün

Business tasche Military

Notebookfach, Schultertragegurt, Fächer für Ordner, Papier, Handy, Stifte.... Farbe: schwarz 37x12x29 cm

11,- Stk

Sporttasche Military

große Reise- und Sporttasche mit 3 Seitenfächern und Schultertragegurt Farben: heeresgrün+grün 65x40x40

11,- Stk

TRUPPENDIENST-Bestellkarte

Ich bestelle

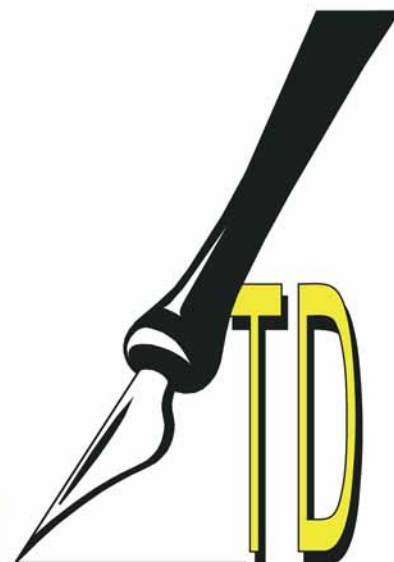
... Abonnement(s) der Zeitschrift für Führung und Ausbildung im Österreichischen Bundesheer TRUPPENDIENST ab Heft .../.... zum Preis von € 20,- im Jahr zuzüglich Versandkosten und Porto.

Ich bestelle

folgende TRUPPENDIENST-Taschenbücher :
 ... Stück Band Stück Band Stück Band ...

Die Liste der lieferbaren Taschenbücher finden Sie unter:

www.bundesheer.at/truppendienst



E-Mail: truppendienst@bmlv.gv.at
 Fax: 050201 - 10 17 120 DW

